



**Stadt Leipzig**

**Umsetzung der Vereinbarung zum Schutzauftrag bei  
Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII zwischen dem  
Jugendamt und den freien Trägern der Jugendhilfe Leipzig  
für den Zeitraum 01.07.2009 - 30.06.2010**

Bericht zur Evaluation der Vereinbarung

## **Impressum:**

Herausgeber:  
Stadt Leipzig  
Der Oberbürgermeister  
Jugendamt

Verantwortlich:  
Dr. Siegfried Haller

Redaktion:  
Bettina Fuß, SG Fachkoordination Hilfen zur Erziehung  
Annegret Münch, Praktikantin des Jugendamtes, Studentin für Soziale Arbeit (Bachelor) der  
Hochschule Neubrandenburg

Grafik, Layout, Satz: Stadt Leipzig/Jugendamt

Anschrift: Stadt Leipzig - Jugendamt - Naumburger Str. 26 - 04229 Leipzig  
Telefon: 0341/123 - 4494  
Fax: 0341/123 - 4484  
E-Mail: [jugendamt@leipzig.de](mailto:jugendamt@leipzig.de)  
Internet: <http://www.leipzig.de/jugendamt>

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

1	Ausgangslage, Verfahren und Zielsetzung der Evaluation.....	3
2	Ergebnisse.....	5
2.1	Beteiligung an der Befragung .....	5
2.2	Aufschlüsselung der Beteiligung nach freien und kommunalen Trägern in den einzelnen Leistungsbereichen .....	6
3	Wesentliche quantitative Ergebnisse.....	9
3.1	Anzahl der festgestellten Fälle mit „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung durch Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe (außer ASD) .....	9
3.1.1	Gesamtbetrachtung der Fälle in Einrichtungen und Diensten .....	9
3.1.2	Spezifische Betrachtung der Fallzahlen nach Leistungsbereichen .....	11
3.1.3	Betrachtung der Erhebung bei freien und kommunalen Trägern.....	13
3.1.3.1	Leistungsbereich Kindertageseinrichtungen.....	13
3.1.3.2	Leistungsbereich Horte.....	14
3.1.3.3	Leistungsbereich Kinder- und Jugendförderung.....	16
3.1.3.4	Leistungsbereich Familienbildung .....	17
3.1.3.5	Leistungsbereich Familien- und Erziehungsberatungsstellen .....	17
3.1.3.6	Leistungsbereich Hilfen zur Erziehung .....	18
3.2	Fallmeldungen an den ASD.....	19
3.2.1	Ableich der Fallmeldungen von Trägern mit den eingegangenen Fallmeldungen beim ASD.....	20
3.2.2	Vergleich der Fallzahlen aus den Erhebungszeiträumen 2007 und 2009/1010 .....	21
4	Wesentliche qualitative Betrachtungen.....	21
4.1	Leistungsbereich Kindertagesstätten.....	22
4.2	Leistungsbereich Horte.....	25
4.3	Leistungsbereich Kinder- und Jugendförderung.....	27
4.4	Leistungsbereich Familienbildung .....	29
4.5	Leistungsbereich Familien- und Erziehungsberatungsstellen .....	30
4.6	Leistungsbereich Erzieherische Hilfen.....	32
4.7	Zusammenfassung der qualitativen Entwicklung in der Aufgabenwahrnehmung ..	34
5	Bedarfe zu Arbeitsformen und Arbeitsthemen.....	36
5.1	Bedarfe zu Arbeitsgremien und -formen.....	36
5.1.1	Bedarfe zu Arbeitsformen aus Sicht der freien und kommunalen Träger.....	36
5.1.2	Bedarfe zu Arbeitsformen aus Sicht des ASD .....	36
5.2	Bedarfe zu Arbeitsthemen .....	36
5.2.1	Themenwünsche der freien und kommunalen Träger .....	36
5.2.2	Themenwünsche des ASD .....	37
6	Änderungsbedarfe zur Vereinbarung.....	38
6.1	Änderungsbedarfe zur Vereinbarung.....	38
6.2	Änderungsbedarfe zur Umsetzung der Vereinbarung .....	38
7	Ableitungen und Empfehlungen.....	39

## 1 Ausgangslage, Verfahren und Zielsetzung der Evaluation

Die Grundlage dieser Evaluation bilden die Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII) zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Stadt Leipzig) und den freien Trägern der Jugendhilfe. Im Zuge der Novellierung des SGB VIII hat das Jugendamt seit August 2006 mit allen Trägern, die Einrichtungen und Dienste nach § 2 SGB VIII betreiben, entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.

Ausschlaggebend für den Abschluss bzw. die Gültigkeit der Vereinbarung ist das Betreiben der Einrichtung/des Dienstes durch (Entgelt- bzw. Kosten-)vereinbarungen mit dem bzw. Zuwendungen durch das Jugendamt sowie die damit einhergehende Beschäftigung von Fachkräften im Sinne des §72 SGB VIII.

Die der Förderung zugrunde liegenden Leistungsparagrafen sind für die Kindertageseinrichtungen der § 74a SGB VIII i.V. m. §§ 13-20 SächsKitaG, für die Erzieherischen Hilfen die §§ 77, 78a ff. SGB VIII, für die Kinder- und Jugendförderung sowie Familienbildung der § 74 SGB VIII und für die Erziehungs- und Familienberatungsstellen der § 77 SGB VIII.

Für die kommunalen Einrichtungen und Dienste erließ das Jugendamt im Jahr 2006 parallel die Dienstanweisung zur „Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII“ unter Benennung der entsprechenden Verantwortungsbereiche und Aufgaben.

Das Ziel der vorliegenden Evaluation liegt in der Abbildung des Arbeitsstandes der verschiedenen Helfersysteme zum Thema Kindeswohlgefährdung im Kontext der Umsetzung der Dienstanweisung bzw. Vereinbarung nach § 8a SGB VIII im Jahreszeitraum von Juli 2009 bis Juni 2010.

Besonderer Schwerpunkt liegt dabei zum Einen auf der differenzierten Betrachtung der einzelnen Leistungsbereiche und zum Anderen auf der Gegenüberstellung von freien Trägern und dem öffentlichen Träger<sup>1</sup> der Kinder- und Jugendhilfe.

Dafür wurden via Fragebogen quantitative und qualitative Daten im Sinne der Aufgaben des § 8a SGB VIII ermittelt. Die Jugendhilfeträger hatten weiterhin die Möglichkeit, allgemeine und konkrete Änderungsbedarfe bezüglich der Umsetzung der Vereinbarung zwischen der Stadt Leipzig und den Jugendhilfeträgern anzuzeigen und Bedarfe zur besseren trägerinternen Umsetzung der Vereinbarungsinhalte sowie zu Fortbildungen zu benennen.

Ein weiteres Ziel dieser Erhebung besteht im Vergleich der Ergebnisse mit denen aus der Evaluation aus dem Jahr 2007. Dieser Bericht bildet Tendenzen in Bezug auf die quantitative und qualitative Umsetzung der Aufgabenerfüllung der freien und kommunalen Träger im Kontext des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ab. So sollen mögliche Entwicklungen bezüglich der Handlungs- und Verfahrenssicherheit bei der Umsetzung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII bei den Trägern, Diensten und Einrichtungen sowie in der Wahrnehmung der Verantwortung durch die zuständigen Stellen aufgezeigt werden.

Im Rahmen der Evaluation wurden mittels Fragebogen quantitative und qualitative Angaben zur Umsetzung des Schutzauftrages von den freien und kommunalen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Leipzig in den folgenden Leistungsbereichen erhoben:

- Kindertagesstätten (§ 22a SGB VIII)
- Horte (§ 22a SGB VIII)
- Kinder- und Jugendförderung (§§ 11-14 SGB VIII)

---

<sup>1</sup> Der öffentliche Träger der Jugendhilfe in Leipzig hält mit zwei Eigenbetrieben, dem Verbund kommunaler Kinder- und Jugendhilfe (VKKJ) und dem Eigenbetrieb Städtische Klinikum St. Georg ebenfalls Leistungen nach dem SGB VIII vor.

- Familienbildung (§ 16 SGB VIII)
- Familien- und Erziehungsberatungsstellen (§§ 16, 17, 18, und 28 SGB VIII)
- Erzieherische Hilfen (§§ 27 ff., 35 a, 19, 41 SGB VIII)

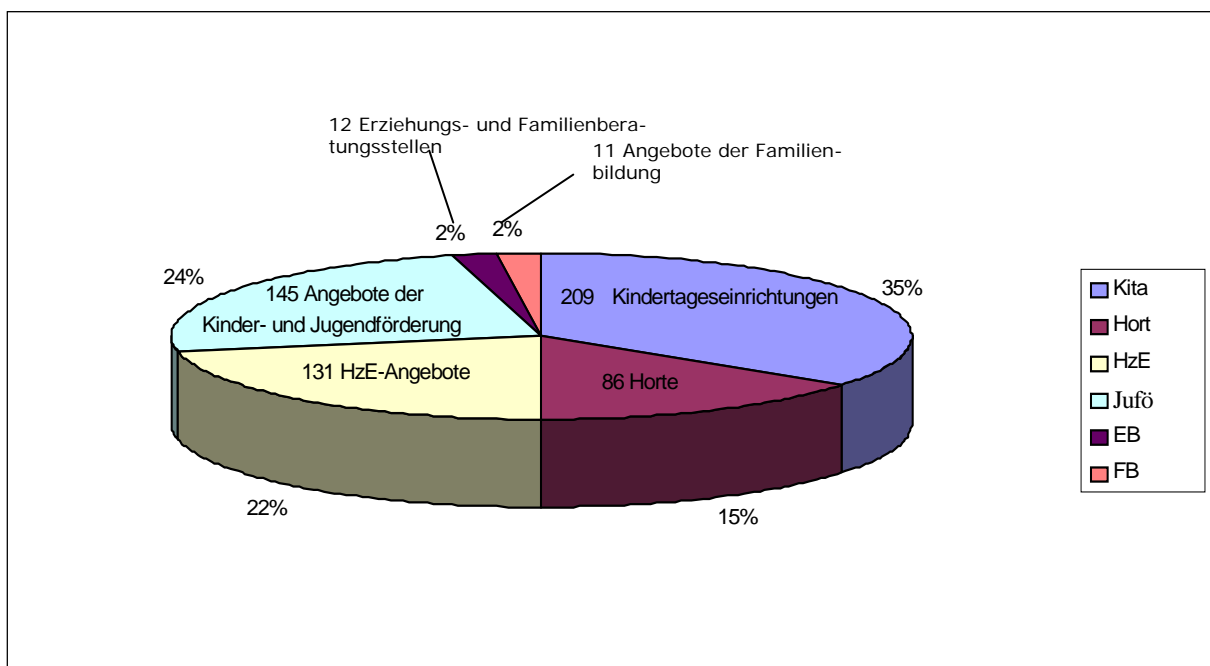
Für den Evaluationszeitraum 01.07.2009 - 30.06.2010 sind insgesamt 143 Vereinbarungen mit freien Trägern aus den Leistungsbereichen Kindertagesstätten (mit Horten), Erzieherische Hilfen, Kinder- und Jugendförderung, Familien- und Erziehungsberatungsstellen sowie Familienbildung als Basis für die Erhebung von Bedeutung.

Seit dem letzten Evaluationszeitraum im Jahr 2007 mit 144 abgeschlossenen Vereinbarungen gab es einige Veränderungen bezüglich der Anzahl der Vereinbarungen. Aufgrund der genannten Voraussetzungen sind verschiedene freie Träger hinzugekommen, andere erfüllen wiederum nicht mehr die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Evaluation, da sie nur einen Teil des Zeitraumes gefördert wurden oder aktiv waren bzw. nicht mehr als Träger im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Mit privatgewerblichen Kindertagesstätten sowie anderen Angeboten und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die sich nicht durch Zuwendungsmittel der Stadt Leipzig finanzieren, waren bislang keine Vereinbarungen abgeschlossen worden. Diese Angebote wurden daher nicht evaluiert.

Abbildung 1 gibt einen Überblick über das Spektrum der evaluierten Leistungsbereiche und die Anzahl der Einrichtungen, Dienste und Angebote, die insgesamt von freien und kommunalen Trägern in Leipzig vorgehalten werden. Eine Vielzahl der Träger sind in mehreren Leistungsbereichen tätig.

**Abbildung 1: Anteil der Leistungsbereiche bezogen auf die Anzahl von Einrichtungen und Angeboten**



## 2 Ergebnisse

### 2.1 Beteiligung an der Befragung

Bezogen auf die Anzahl der evaluierten Einrichtungen, Dienste und Angebote der freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe wurde eine Gesamtbeteiligungsquote von 92 Prozent erreicht. Im Kapitel 2.2 sind die Anzahl der Rückmeldungen in den einzelnen Leistungsbereichen differenziert dargestellt.

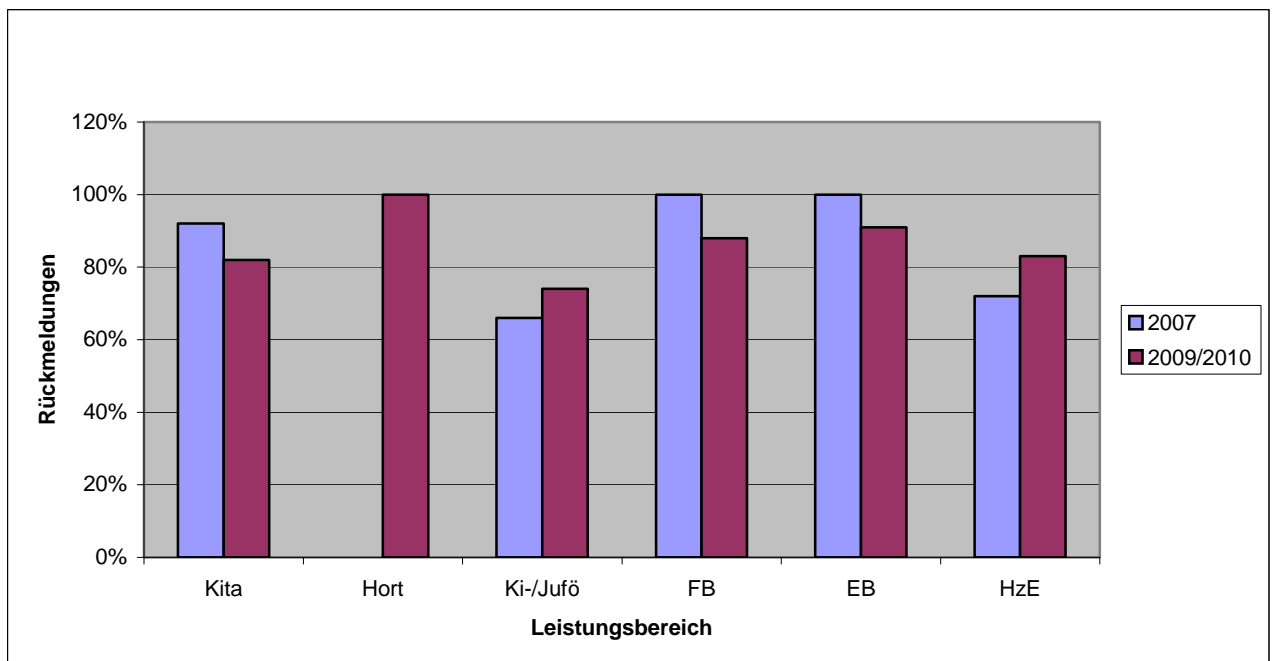
#### ➤ Freie Träger

Es wurden 143 Fragebögen versandt, von denen 114 ausgefüllt zurückgesendet wurden. Von 29 freien Trägern, vorwiegend aus den Leistungsbereichen Kinder- und Jugendförderung und Familienbildung, erfolgte keine Rückmeldung.

#### ➤ Öffentlicher Träger

Die Dienstanweisung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII in den kommunalen Einrichtungen und Diensten bildet die Basis der Datenerhebung. Infolge dessen wurden die entsprechenden Daten aus den Bereichen Kindertagesstätten, kommunale Freizeiteinrichtungen, Streetwork und von der kommunalen Familien- und Erziehungsberatungsstelle der Stadt Leipzig im aktuellen Zeitraum erhoben. Die Zahlen aus den kommunalen Horten wurden über das Schulverwaltungsamt ermittelt und die Eigenbetriebe der Stadt Leipzig, Verbund Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe (VKKJ) und Klinikum St. Georg lieferten ihre Daten als öffentliche Anbieter für Erzieherische Hilfen.

**Abbildung 2: Quote der Trägerrückmeldungen im Jahresvergleich**



#### Legende

Kita - Kindertagesstätten  
Hort - Horte & Betreuungsangebote  
Ki-/Jufö - Kinder- und Jugendförderung  
FB - Familienbildung  
EB - Erziehungs- und Familienberatungsstellen  
HzE - Erzieherische Hilfen

Im Leistungsbereich Kinder- und Jugendförderung zeigt sich eine gestiegene Beteiligung von 66% im Jahr 2007 auf 74% im aktuellen Evaluationszeitraum. Hinsichtlich der Erzieherischen Hilfen erhöhte sich die Rückmeldungsquote um 11%.

Da die Bereiche Kindertageseinrichtungen und Horte im vorangegangenen Evaluationszeitraum gemeinsam betrachtet wurden, scheint es nun einen Beteiligungsrückgang zu geben. Ursächlich dafür ist die differenziertere Betrachtung. Bei einem genauen Gegenüberstellen der Zahlen wird deutlich, dass das Verhältnis der Rückmeldungen aus dem Kita-Bereich in beiden Evaluationszeiträumen gleich ist.

### ➤ ASD / JGH

Es wurden Evaluationsfragebögen an die 9 Sozialbezirke des ASD und die Jugendgerichtshilfe (JGH) herausgegeben. Die ASD-Sozialbezirke meldeten die entsprechenden Daten zurück. Die JGH konnte im Nachgang für den relevanten Zeitraum keine Fallzahlen erheben.

## 2.2 Beteiligung nach freien und öffentlichen Trägern in den einzelnen Leistungsbereichen

Die folgenden Daten geben einen Überblick über die vereinbarungsabhängige Anzahl der Träger und die Summe der bestehenden Einrichtungen, Dienste, Angebote und Maßnahmen sowie deren Rückmeldungsquote in den einzelnen Leistungsbereichen.

### ➤ Kindertagesstätten

In diesem Leistungsbereich wurden Kinderkrippen, Kindergärten, kombinierte Kindertageseinrichtungen mit integrierter Hortbetreuung und integrative Kindertagesstätten evaluiert, die von 58 freien Trägern und dem öffentlichen Träger (dem Jugendamt der Stadt Leipzig) vorgehalten werden.

**Tabelle 1: Rückmeldungen Kindertagesstätten**

	Freie Träger	öffentlicher Träger
Anzahl der Träger insgesamt	58 *	1
Anzahl der Träger-Rückmeldungen	48	1
in %	82%	100%
Anzahl der vorgehaltenen Einrichtungen	162	47
Anzahl der evaluierten Einrichtungen	136	46
in %	84%	98%
<b>Gesamtanteil der evaluierten Einrichtungen</b>	<b>91%</b>	

\* In der Abteilung Kindertagesstätten werden aktuell 67 freie Träger als Anbieter von Kinderbetreuung geführt. Im Rahmen der Evaluation wurden 58 freie Träger angeschrieben, da Veränderungen hinsichtlich der Trägerschaft erfolgten, indem kleinere Einrichtungen von größeren Trägern übernommen wurden mit denen bereits Vereinbarungen abgeschlossen waren.

Somit wurden 91% der Kindertageseinrichtungen, die durch Vereinbarungen bzw. die Dienstanzweisung an die Umsetzung der Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII gebunden sind, in die Evaluation einbezogen.

➤ **Horte**

Der hier betrachtete Leistungsbereich beinhaltet hinsichtlich der freien Träger ausschließlich diejenigen Leistungsanbieter, die Horte ohne räumliche Schulanbindung betreiben. Die kommunalen Horte sind in den Schulen integriert und waren im Evaluationszeitraum beim Schulverwaltungsamt<sup>2</sup> angebunden.

**Tabelle 2: Rückmeldungen Horte**

	Freie Träger	Öffentlicher Träger
Anzahl der Träger insgesamt	15	1
Anzahl der Träger-Rückmeldungen	15	1
in %	100%	100%
Anzahl der vorgehaltenen Einrichtungen	25	61
Anzahl der evaluierten Einrichtungen	25	61
in %	100%	100%
<b>Gesamtanteil der evaluierten Einrichtungen</b>	<b>100%</b>	

Im Hortbereich lag die Beteiligung an der Evaluation bei 100 %.

➤ **Kinder- und Jugendförderung**

Dazu gehören folgende Angebote der Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit:

- § 11 SGB VIII: Außerschulische Bildungsangebote, geschlechtsspezifische Jugendarbeit, Jugendkulturarbeit, Jugendmedienarbeit, offene Freizeittreffs
- § 12 SGB VIII: Jugendverbandsarbeit
- § 13 SGB VIII: Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit, Jugendberatungsstellen, Mobile Jugendarbeit / Streetwork, Schulsozialarbeit
- § 14 SGB VIII: Jugendschutz

**Tabelle 4: Rückmeldungen Kinder- und Jugendförderung**

	Freie Träger	Öffentlicher Träger
Anzahl der Träger insgesamt	76	1
Anzahl der Träger-Rückmeldungen	56	1
in %	74 %	100 %
Anzahl der vorgehaltenen Einrichtungen & Angebote	133	12
Anzahl der evaluierten Einrichtungen & Angebote	104	11
in %	78 %	92 %
<b>Gesamtanteil der evaluierten Einrichtungen</b>	<b>85%</b>	

85 % aller Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendförderung wurden evaluiert.

<sup>2</sup> Ab 1.4.2011 Amt für Jugend Familie und Bildung

➤ **Familienbildung**

Dieser Leistungsbereich betrifft alle Maßnahmen nach § 16 SGB VIII.

**Tabelle 6: Rückmeldungen im Leistungsbereich Familienbildung**

	Freie Träger	Öffentlicher Träger
Anzahl der Träger insgesamt	5	---
Anzahl der Träger-Rückmeldungen	3	---
In %	60%	---
Anzahl der vorgehaltenen Angebote/Maßnahmen	11 / 8*	---
Anzahl der evaluierten Angebote/Maßnahmen	7	---
In %	88%	---
<b>Gesamtanteil der evaluierten Einrichtungen</b>	<b>88%</b>	

\* von den 11 Maßnahmen stehen nur 8 im Rahmen ihrer Aufgaben im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

88% aller Träger mit Angeboten zur Familienbildung, die aktiv mit Familien und deren Kindern arbeiten, beteiligten sich an der Evaluation.

➤ **Erziehungs- und Familienberatungsstellen**

**Tabelle 5: Rückmeldungen Erziehungs- und Familienberatungsstellen**

	Freie Träger	Öffentlicher Träger
Anzahl der Träger insgesamt	10	1
Anzahl der Träger-Rückmeldungen	9	1
In %	90%	100%
Anzahl der vorgehaltenen Angebote	11	1
Anzahl der evaluierten Angebote	10	1
In %	91%	100%
<b>Gesamtanteil der evaluierten Einrichtungen</b>	<b>96%</b>	

Bei den Erziehungs- und Familienberatungsstellen lag die Rückmeldungsquote bei 96%.

➤ **Erzieherische Hilfen**

Dieser Leistungsbereich beinhaltet alle stationären, teilstationären und ambulanten Hilfeformen. Die öffentlichen Träger sind die Eigenbetriebe VKKJ und Städtisches Klinikum Sankt Georg.

**Tabelle 3: Rückmeldungen Erzieherische Hilfen**

	Freie Träger	Öffentlicher Träger
Anzahl der Träger insgesamt	28	2
Anzahl der Träger-Rückmeldungen	23	2
In %	82 %	100 %
Anzahl der vorgehaltenen Einrichtungen & Dienste	113	18
Anzahl der evaluierten Einrichtungen & Dienste	97	18
In %	86 %	100 %
<b>Gesamtanteil der evaluierten Einrichtungen</b>	<b>93 %</b>	

Im Leistungsbereich Erzieherische Hilfen lag die Rückmeldungsquote der Einrichtungen und Dienste bei 93 %.

### 3 Wesentliche quantitative Ergebnisse

Die nachfolgenden Betrachtungen und Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die Einrichtungen, Dienste und Angebote, die sich an der Evaluation zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII beteiligten.

#### 3.1 Anzahl der festgestellten Fälle mit „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung durch Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe (außer ASD)

##### 3.1.1 Gesamtbetrachtung der Fälle in Einrichtungen und Diensten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamtzahl der Fälle von vermuteter Kindeswohlgefährdung aller 114 an der Evaluation beteiligten freien und öffentlichen Träger mit ihren verschiedenen Einrichtungen und Diensten im Kinder- und Jugendhilfebereich und somit die quantitative Erhebung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

**Tabelle 7: quantitative Erhebung der Fälle „gewichtiger Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung in der Kinder- und Jugendhilfe**

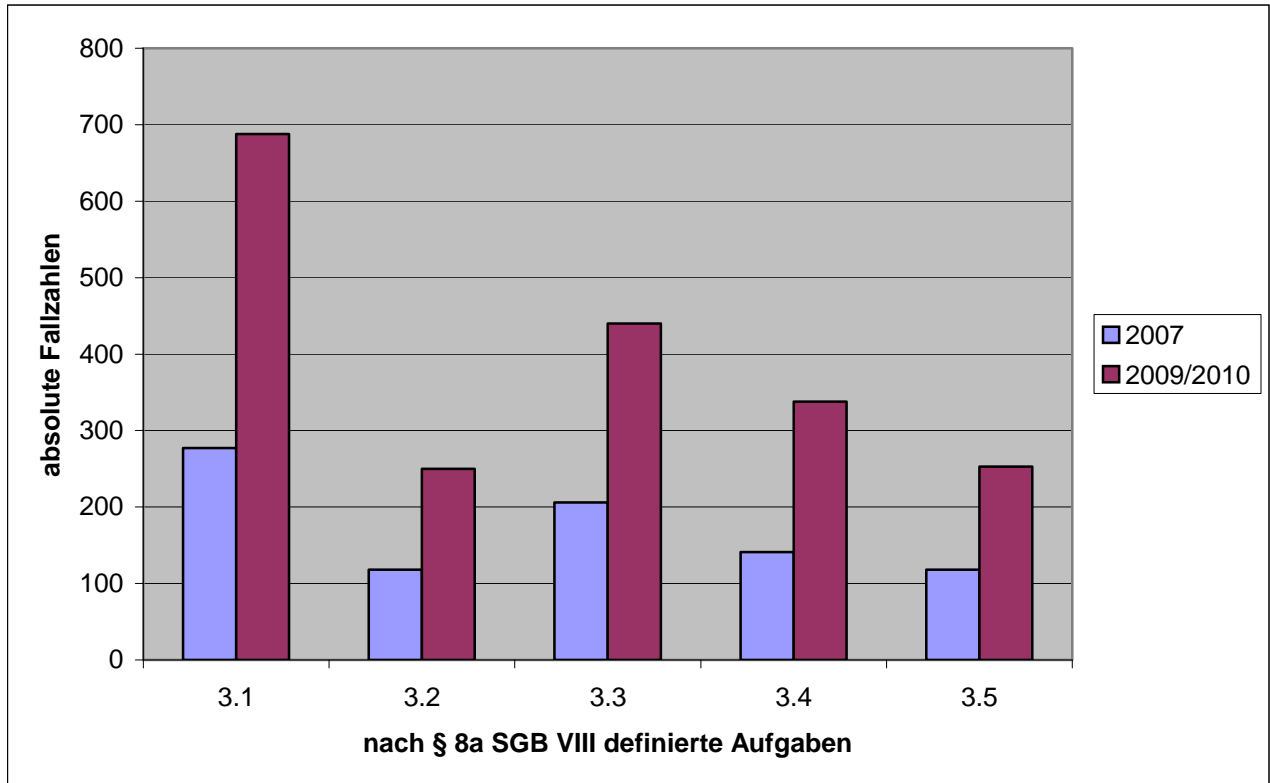
	Gesamtbetrachtung der Fälle im Zeitraum 01.07.2009 bis 30.06.2010	Absolute Fallzahl *	in %
3.1	Anzahl der Feststellung und Dokumentation von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung	688	100%
3.2	Anzahl der Fälle von 3.1, bei denen durch den Träger selbst ohne Mitteilung an das Jugendamt geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung durchgeführt wurden	250	36%
3.3	Anzahl der Fälle von 3.1, bei denen das Jugendamt/der ASD umgehend oder im weiteren Verfahren zur Prüfung der Gefährdungssituation informiert wurde	440	64%
3.4	Anzahl der Fälle von 3.3, bei denen der Träger vom ASD eine Rückinformation zum Ergebnis der Prüfung erhielt	338	77%
3.5	Anzahl der Fälle von 3.3, bei denen der Träger in die weitere Hilfeplanung entsprechend des Einzelfallbedarfs durch den ASD einbezogen wurde	253	58%

\* bezogen auf 114 evaluierte freie und öffentliche Träger

### ➤ Gesamtbetrachtung und -vergleich der Fallzahlen zum Jahr 2007

Anhand der nachfolgenden Grafik werden starke Unterschiede in der Höhe der Fallzahlen der Evaluationen im Jahr 2007 im Verhältnis zu 2009/2010 deutlich.

**Abbildung 3: quantitativer Vergleich der Fallzahlen 2007 zu 2010**



#### Legende

- 3.1: Anzahl der Feststellung und Dokumentation von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung
- 3.2: Anzahl der Fälle von 3.1, bei denen durch den Träger selbst ohne Mitteilung an das Jugendamt geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung durchgeführt wurden
- 3.3: Anzahl der Fälle von 3.1, bei denen das Jugendamt/der ASD umgehend oder im weiteren Verfahren zur Prüfung der Gefährdungssituation informiert wurde
- 3.4: Anzahl der Fälle von 3.3, bei denen der Träger vom ASD eine Rückinformation zum Ergebnis der Prüfung erhielt
- 3.5: Anzahl der Fälle von 3.3, bei denen der Träger in die weitere Hilfeplanung entsprechend des Einzelfallbedarfs durch den ASD einbezogen wurde

Im Zeitraum 1.7.2009 bis 30.6.2010 wurden von den Trägern insgesamt über 3 mal so viele „gewichtige Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung festgestellt und dokumentiert als im Jahr 2007. Eine Ursache hierfür liegt zunächst an der höheren Beteiligung von freien Trägern an der Evaluation. Diese ist von ... im Jahr 2007 auf 91 Prozent in 2009/10 gestiegen.

Eine weitere Ursache ist in der erhöhten Aufmerksamkeit der Fachkräfte zu vermuten. In den letzten Jahren rückte der Begriff „Kindeswohl“ immer mehr in das Blickfeld der Öffentlichkeit, aber auch in das der in der Jugendhilfe tätigen Fachkräfte. Durch fachliche Diskussionen, Schulungsmaßnahmen und sehr wahrscheinlich auch durch den Abschluss der Vereinbarungen im Zuge der Novellierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung kam und kommt es zu einer immer stärkeren Sensibilisierung der Fachkräfte zu diesem Thema. Die klare Definition der Aufgaben der Träger und die Forderung nach Einführung eines trägerinternen Verfahrens und Dokumentationssystems im Rahmen der Vereinbarungen könnte noch zusätzlich dazu beitragen haben.

Hinsichtlich der Umsetzung einzelner Aufgabenteile nach § 8a SGB VIII sind keine großen Veränderungen zu bemerken. Die Fälle, in denen es den Einrichtungen und Diensten gelungen ist, durch geeignete Maßnahmen eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, gingen pro-

zentual leicht zurück (im Jahr 2007 waren es 43% der Fälle; im aktuellen Erhebungszeitraum 36%).

Im Gegenzug hat sich die Anzahl der Fälle, in denen der Träger nach seiner Information an das Jugendamt/den ASD eine entsprechende Rückmeldung zum Prüfergebnis erhielt und in die weitere Hilfeplanung eingebunden wurde, leicht erhöht. Dies könnte ein Indiz für eine intensivere, qualitativ höherwertige und fallspezifischere Zusammenarbeit zwischen dem ASD und den Trägern sein und mit der Entwicklung und Kommunikation von klaren, standardisierten Verfahrenswegen sowie dem steigenden Interesse an einer ganzheitlichen, erfolgsorientierten Hilfeleistung begründet sein.

### 3.1.2 Fallzahlen nach Leistungsbereichen

In der nachfolgenden Tabelle ist die Häufigkeit der wahrgenommenen Fälle vermuteter Kindeswohlgefährdung nach Leistungsbereichen aufgeschlüsselt. Im Kapitel 3.1.3 werden diese Werte prozentual aufgeführt.

**Tabelle 8: Fallzahlen in den Leistungsbereichen**

	Fälle im Zeitraum 01.07.2009 -30.06.2010	Kita	Hort	HZE	Ki-/ Jüfö	EB	FB
3.1	Anzahl der Feststellung und Dokumentation von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung	217	87	160	174	50	0
3.2	Anzahl der Fälle von 3.1, bei denen durch den Träger selbst ohne Mitteilung an das Jugendamt geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung durchgeführt wurden	83	37	48	70	12	0
3.3	Anzahl der Fälle von 3.1, bei denen das Jugendamt/der ASD umgehend oder im weiteren Verfahren zur Prüfung der Gefährdungssituation informiert wurde	144	50	129	99	18	0
3.4	Anzahl der Fälle von 3.3, bei denen der Träger vom ASD eine Rückinformation zum Ergebnis der Prüfung erhielt	115	35	110	66	12	0
3.5	Anzahl der Fälle von 3.3, bei denen der Träger in die weitere Hilfeplanung entsprechend des Einzelfallbedarfs durch den ASD einbezogen wurde	66	21	113	43	10	0

Es ist festzustellen, dass einige Träger, wahrscheinlich begründet durch das Nichtvorhanden sein von geeigneten Dokumentationssystemen oder durch die im Nachhinein nicht mögliche Nachvollziehbarkeit der Fallzahlen (Vernichtung der Basisdokumentation auf Grundlage von § 84 SGB X) keine exakten Fallzahlen benennen konnten.

Dies betrifft im Kindertagesstätten- und Hortbereich jeweils zwei sowie im Bereich der Familienbildung einen freien Träger. Von den Erziehungs- und Familienberatungsstellen lieferte ein freier Träger ausschließlich die Falldaten für das zweite Halbjahr 2009.

Aus dem Bereich der Jugendförderung/-freizeit konnten ebenfalls von 4 freien Trägern keine genauen Fallzahlen gemeldet werden und ein Träger gab an, Daten, Vorfälle bzw. „gewichtige Anhaltspunkte“ überhaupt nicht zu erfassen.

In den Leistungsbereichen Erzieherische Hilfen, Kinder- und Jugendförderung sowie Erziehungs- und Familienberatungsstellen ergeben die in Tabelle 8 unter Punkt 3.2 und Punkt 3.3

benannten Fallzahlen in ihrer Summe nicht die in den Leistungsbereichen festgestellte und dokumentierte Gesamtanzahl von Fällen mit „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung. Aus den Antwortbögen der HzE-Träger ging hervor, dass in einigen Fällen eigene trägerinterne Maßnahmen eingeleitet werden konnten *und* der ASD informiert wurde. Dies könnte im Auftrag des Leistungsbereiches selbst begründet sein, da im Rahmen von Hilfeplanverfahren eine grundsätzliche Informationspflicht zwischen dem Leistungserbringer und dem ASD besteht.

Das Sachgebiet der Kinder- und Jugendförderung begründete diese Differenz mit Gegebenheiten der internen Fallverlaufsdokumentation bei einigen freien Trägern in diesem Leistungsbereich. Die zahlenmäßige Unstimmigkeit im Leistungsbereich Erziehungs- und Familienberatungsstellen entstand durch die nachträglich nicht eruierbaren Fallverläufe auf Grund der Pflicht zur Datenvernichtung nach § 84 SGB X .

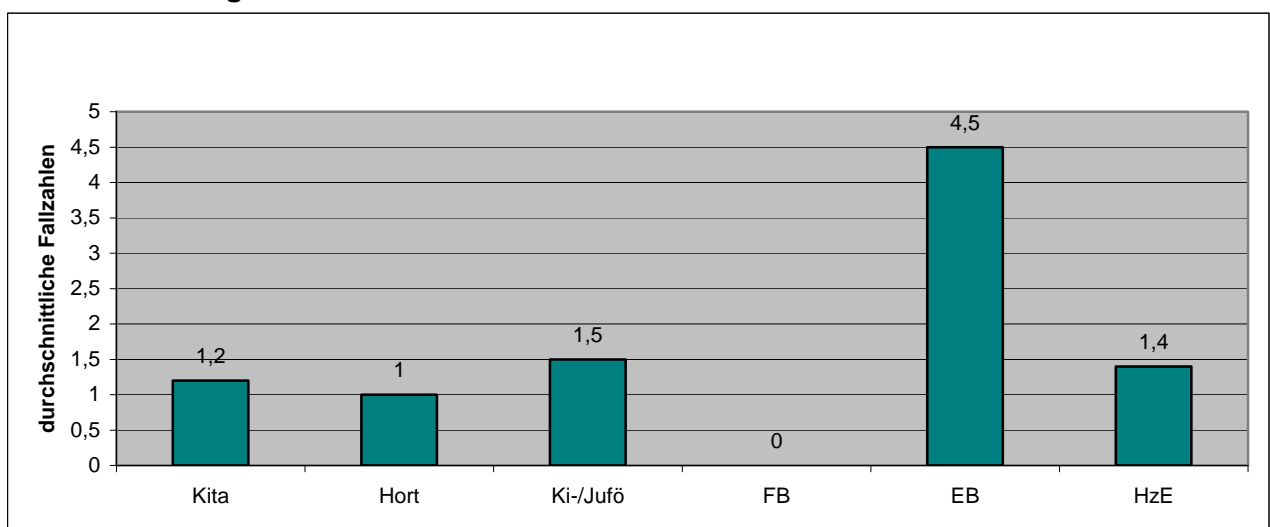
Im Jahr 2007 waren die meisten Fälle mit Gefährdungswahrnehmung (welche auch mit einer entsprechenden Information von Seiten des ASD korrelierte) im Leistungsbereich Erzieherische Hilfen zu finden. Im aktuellen Evaluationszeitraum allerdings wurden die meisten Gefährdungsaspekte im Kindertagesstättenbereich festgestellt, gefolgt vom Leistungsbereich Kinder- und Jugendförderung und den Erzieherischen Hilfen. Diese Verschiebung ist vermutlich auf die erhöhte Aufmerksamkeit und Wahrnehmung der Fachkräfte im Bezug auf die Sicherung des Kindeswohls zurückzuführen.

#### ➤ Verhältnis der Fallzahlen in den Leistungsbereichen zueinander

Interessant ist der Vergleich, der aufzeigt, in welchem Leistungsbereich verhältnismäßig die meisten „gewichtigen Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung festgestellt wurden.

Ausgangslage hierfür müssten je nach Leistungsbereich die Gesamtzahlen der betreuten Minderjährigen, die Anzahl der vergebenen Erzieherischen Hilfen, die Anzahl der insgesamt beratenen Familien etc. sein. Da aus der Kinder- und Jugendförderung die Daten bezüglich der insgesamt betreuten Kinder bzw. Jugendlichen nicht vorliegen, bilden die Anzahlen der evaluierten Einrichtungen und Angebote der einzelnen Leistungsbereiche (zu entnehmen aus Kapitel 2.2) die Ausgangslage für die folgende Bilanz.

**Abbildung 4: Quote der festgestellten „gewichtigen Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung in den evaluierten Einrichtungen, Diensten und Angeboten**



Legende

Kita – Kindertagesstätten

Hort – Horte & Betreuungsangebote

Ki-/Jufö – Kinder- und Jugendförderung

EB – Erziehungs- und Familienberatungsstellen

FB – Familienbildung

HzE – Erzieherische Hilfen

Es wird deutlich, dass im Vergleich der verschiedenen Leistungsbereiche bei den Familien- und Erziehungsberatungsstellen die meisten Fälle mit Gefährdungscharakter festgestellt wurden. In jeder der 11 evaluierten Beratungsstellen wurden im statistischen Mittel in dem einjährigen Evaluationszeitraum 4,5 Fälle erkannt und dokumentiert. In den anderen Bereichen, abgesehen von der Familienbildung, liegt die Quote bei 1-1,5 Fällen pro Einrichtung bzw. Angebot. Die Ursache dafür liegt in der Charakteristik der Zielgruppe und der Spezifik der Aufgaben der Familien- und Erziehungsberatungsstellen selbst.

### 3.1.3 Fallzahlen bei freien und öffentlichen Trägern

Im Rahmen der Datenauswertung fiel auf, dass es in den einzelnen Leistungsbereichen zum Teil Unterschiede bezüglich der quantitativen Aufgabenumsetzung zwischen den freien und öffentlichen Trägern gibt. Diese Unterschiede wurden gemeinsam mit den Abteilungen und Sachgebieten der verschiedenen Leistungsbereiche besprochen und interpretiert sowie mögliche Erklärungsansätze abgeleitet.

Den Ausgangspunkt dafür bilden die sich an der Evaluation beteiligten Einrichtungen, Dienste und Angebote der jeweiligen Leistungsbereiche.

Vorhandene Unterschiede zwischen freien und öffentlichen Trägern in den einzelnen Leistungsbereichen wurden unter Betrachtung der Gesamtzahl der betreuten Kinder, Jugendlichen und Familien deutlich.

Da für den Evaluationszeitraum die Daten hinsichtlich der Betreuungszahlen nicht für alle Leistungsbereiche vorliegen, lassen sich bezüglich des trägerbezogenen Umgangs mit Fällen von „gewichtigen Anhaltspunkten“ teilweise lediglich Tendenzen aufzeigen.

#### 3.1.3.1 Kindertageseinrichtungen

**Tabelle 9: quantitative Erhebung bei freien und öffentlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen**

		136 Kitas in freier Trägerschaft		46 kommunale Kitas	
		absolute Fallzahl	Anteil	absolute Fallzahl	Anteil
3.1	Anzahl der Feststellung und Dokumentation von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung	121	100%	96	100%
3.2	Anzahl der Fälle von 3.1, bei denen durch den Träger selbst ohne Mitteilung an das Jugendamt geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung durchgeführt wurden	51	42%	32	33%
3.3	Anzahl der Fälle von 3.1, bei denen das Jugendamt/der ASD umgehend oder im weiteren Verfahren zur Prüfung der Gefährdungssituation informiert wurde	74	61%	70	73%
3.4	Anzahl der Fälle von 3.3, bei denen der Träger vom ASD eine Rückinformation zum Ergebnis der Prüfung erhielt	55	74%	60	86%
3.5	Anzahl der Fälle von 3.3, bei denen der Träger in die weitere Hilfeplanung entsprechend des Einzelfallbedarfs durch den ASD einbezogen wurde	42	57%	24	34%

Für die Betrachtung des Häufigkeitsverhältnisses von erkannten „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung in kommunalen Einrichtungen zu den Einrichtungen in freier Trägerschaft des Leistungsbereiches Kindertagesstätten muss angemerkt werden, dass die Kindertagesstätten der freien Träger im Schnitt 2,9 mal so viele Kinder betreuen wie die kommunalen Kitas der Stadt Leipzig.

Nach statistischer Berechnung der Durchschnittszahl der in den 136 evaluierten Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft festgestellten Fälle mit „gewichtigen Anhaltspunkten“ ergibt sich, dass die Fachkräfte der kommunalen Einrichtungen 1,9 mal so viele Fälle wahrgenommen haben wie die Fachkräfte der Einrichtungen in freier Trägerschaft.

Nach Rücksprache mit der Fachabteilung Kindertagesstätten im Jugendamt, könnte diese Divergenz durch sehr verschiedene Faktoren verursacht sein, aber aufgrund der rein statistischen Datenlage wären diesbezügliche Interpretationen wenig begründet.

Die Fachabteilung Kindertagesstätten im Jugendamt unternahm und unternimmt im Zuge der Novellierung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII erhebliche Anstrengungen zur Qualifizierung des Fachpersonals in den kommunalen Kindertagesstätten durch jährliche Weiterbildungen. Diese offene Thematisierung erzeugt eine größere Wachsamkeit des Fachpersonals und könnte die höhere Anzahl von Wahrnehmungen bezüglich „gewichtiger Anhaltspunkte“ erklären.

Die Kindertageseinrichtungen in freier sowie in öffentlicher Trägerschaft griffen im Verlauf einzelner Fälle trotz der trägerinternen Einleitung angemessener Hilfen auf die Unterstützung des/ einer Zusammenarbeit mit dem ASD zurück.

### 3.1.3.2 Horte

**Tabelle 10: quantitative Erhebung bei freien und öffentlichen Trägern von Horteinrichtungen**

		25 Horte in freier Trägerschaft		61 kommunale Horte	
		absolute Fallzahl	Anteil	absolute Fallzahl	Anteil
3.1	Anzahl der Feststellung und Dokumentation von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung	5	100%	82	100%
3.2	Anzahl der Fälle von 3.1, bei denen durch den Träger selbst ohne Mitteilung an das Jugendamt geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung durchgeführt wurden	1	20%	36	44%
3.3	Anzahl der Fälle von 3.1, bei denen das Jugendamt/der ASD umgehend oder im weiteren Verfahren zur Prüfung der Gefährdungssituation informiert wurde	4	80%	46	56%
3.4	Anzahl der Fälle von 3.3, bei denen der Träger vom ASD eine Rückinformation zum Ergebnis der Prüfung erhielt	1	25%	34	74%
3.5	Anzahl der Fälle von 3.3, bei denen der Träger in die weitere Hilfeplanung entsprechend des Einzelfallbedarfs durch den ASD einbezogen wurde	0	---	21	45%

Die 15 freien Träger (vgl. Kapitel 2.2) mit Hortangeboten, die sich aufgrund der vorliegenden Vereinbarung zum Schutz des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII, an der Evaluation beteiligten, halten Kapazitäten von insgesamt rund 3000 Plätzen vor.

Das Schulverwaltungsamt<sup>3</sup> als öffentlicher Träger von 55 an staatliche Grundschulen angebotenen Horten und 6 weiteren Betreuungsangeboten an Schulen hält hingegen über 11.000 Betreuungsplätze bereit.

Unter Einbezug der entsprechend gemeldeten Fallzahlen „gewichtiger Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung zeigt sich in den kommunalen Einrichtungen eine ca. 4-fach höhere Anzahl von festgestellten und dokumentierten Fällen.

Dies könnte mit der stetigen Weiterqualifizierung der betreuenden Fachkräfte durch das Schulverwaltungsamt im Zusammenhang stehen. Jährliche Fortbildungen und interne Leitungskreise, bei denen die Leitungskräfte der kommunalen Horte und Betreuungsangebote durch Beratung sowie die Vermittlung des standardisierten schematischen Verfahrensablaufs bei Vermutung auf Kindeswohlgefährdung geschult werden, könnten die Wachsamkeit und Sensibilität des Betreuungspersonals gefördert haben. Auch sozialräumliche Unterschiede in Bezug auf die Klientel wurden in diesem Kontext berücksichtigt.

Bei den freien Trägern stiegen die Fallzahlen zur Unterrichtung des Jugendamtes (in Persona des ASD) bezüglich „gewichtiger Anhaltspunkte“, wobei die kommunalen Horte in knapp der Hälfte der Fälle selbst geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung durchführen konnten.

Mögliche Erklärungsansätze dazu sind folgende: Die kommunalen Horte sind in den dazugehörigen Schulen verortet, was die strukturellen Möglichkeiten zur intensiven Kooperation positiv bedingt. Werden „gewichtige Anhaltspunkte“ einer Gefährdungssituation erkennbar, treffen die KlassenlehrerInnen und die BezugsbetreuerInnen der kommunalen Horte Erstabgespräche über jeden Einzelfall und entscheiden gemeinsam über nachfolgend notwendige Schritte der Intervention.

Durch den beidseitig transparenten Austausch der Wahrnehmungen und die Information des Schulverwaltungsamtes über die Gefährdungsindizien (unter Beachtung des Datenschutzes) entsteht bei den betreuenden Fachkräften eine zusätzliche Handlungssicherheit.

Der steigende Einsatz von Sozialpädagogen mit Erfahrungen aus anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe konnte neben einer Verbesserung der inhaltlich qualitativen Betreuungsarbeit auch die Umsetzung der Einleitung angemessener Hilfen im „Schutzfall“ positiv beeinflussen.

Die Horte in freier Trägerschaft sind meist räumlich auf Grund der Nutzung separater Gebäude von den Schulen getrennt, was den Austausch, die Kommunikation sowie die Kooperation beeinflusst und zum Teil erschwert.

In Bezug auf die Rückmeldung des ASD zum Ergebnis der Prüfung und im Rahmen der Einbeziehung in die weitere Hilfeplanung zeigt sich, dass die kommunalen Träger eindeutig mehr Rückmeldungen vom ASD erhielten und häufiger in die Hilfeplanung einbezogen wurden. Im Zuge einer Anweisung des Schulverwaltungsamtes fordern die Fachkräfte der kommunalen Horte im jeweiligen Einzelfall eine Rückmeldung zur gemeldeten Kindeswohlgefährdung vom ASD unmittelbar ein.

---

<sup>3</sup> Ab 1.4.2011 Amt für Jugend Familie und Bildung

Dieses Einfordern führte dazu, dass sich der Anteil der Rückmeldungen vom ASD an die entsprechenden Einrichtungen bzw. Träger im Vergleich zum Evaluationszeitraum 2007 nach Aussage des Schulverwaltungsamtes deutlich gesteigert hat.

### 3.1.3.3 Kinder- und Jugendförderung

**Tabelle 11: quantitative Erhebung bei freien und öffentlichen Trägern in der Kinder- und Jugendförderung**

		104 Angebote in freier Trägerschaft		11 kommunale Angebote	
		absolute Fallzahl	Anteil	absolute Fallzahl	Anteil
3.1	Anzahl der Feststellung und Dokumentation von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung	145	100%	29	100%
3.2	Anzahl der Fälle von 3.1, bei denen durch den Träger selbst ohne Mitteilung an das Jugendamt geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung durchgeführt wurden	57	39%	13	45%
3.3	Anzahl der Fälle von 3.1, bei denen das Jugendamt/der ASD umgehend oder im weiteren Verfahren zur Prüfung der Gefährdungssituation informiert wurde	84	58%	15	52%
3.4	Anzahl der Fälle von 3.3, bei denen der Träger vom ASD eine Rückinformation zum Ergebnis der Prüfung erhielt	58	69%	8	53%
3.5	Anzahl der Fälle von 3.3, bei denen der Träger in die weitere Hilfeplanung entsprechend des Einzelfallbedarfs durch den ASD einbezogen wurde	38	45%	5	33%

Aufgrund der in der Kinder- und Jugendförderung für den Evaluationszeitraum nicht eruierbaren Zahlen bezüglich der die Freizeiteinrichtungen aufsuchenden bzw. von Streetworkern, Schulsozialarbeitern etc. betreuten Minderjährigen, bilden die Anzahlen der evaluierten Angebote und Dienste die Basis für die quantitative Betrachtung.

Im Rahmen der Angebote und Dienste dieses Leistungsbereiches verzeichneten die kommunalen Einrichtungen im Verhältnis deutlich höhere Fallzahlen von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung als die freien Träger. Dies hat nach Rücksprache mit dem Sachgebiet Kinder- und Jugendförderung seine mögliche Ursache in der Spezifik der kommunalen Streetworkarbeit.

Die kommunalen Einrichtungen führten im Vergleich zu den freien Trägern selbst mehr geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwendung durch, was im Rückschluss auch mit den Anteilen bezüglich Information des Jugendamtes zur Gefährdungsprüfung übereinstimmt.

Nach Aussage des Sachgebietes Kinder- und Jugendförderung haben die Streetworker meist andere Zugänge und Kontakte zur Klientel sowie bessere strukturelle Handlungsrahmen als die MitarbeiterInnen in Offenen Freizeittreffs und können daher selbstständiger in der Fallbearbeitung vorgehen (zum Beispiel durch die Vermittlung der Klienten in Übernachtungshäuser oder Drogenberatungsstellen).

Die Vermittlung zum ASD erfolgt in der Straßensozialarbeit nur bei Bedarf. Die Offene Jugendarbeit muss aufgrund ihrer Arbeit in kleineren Struktureinheiten mit wenig Fachkräften und hohem Anteil an Ehrenamtlichen und über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen integriertem

Personal häufiger die Information über die festgestellte Gefährdungssituation an den ASD geben.

### 3.1.3.4 Familienbildung

Da im Leistungsbereich der Familienbildung anhand der Rückmeldungen im ausgereichten Fragebogen keine Fälle mit „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung festgestellt wurden, wird an dieser Stelle auf eine Darstellung sowie Auswertung verzichtet.

Eine Gegenüberstellung der sieben an der Evaluation beteiligten Angebote freier Träger mit kommunalen Angeboten ist in diesem Bereich ebenfalls nicht möglich, da die Stadt Leipzig als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe selbst keine Familienbildungsangebote vorhält.

Allerdings ist zu erwähnen, dass von den fünf freien Trägern im Bereich Familienbildung nur drei Träger ihre Angebote evaluierten. Einem Träger waren die Fallzahlen nicht bekannt, ein zweiter Träger nahm keine quantitative und qualitative Aussagen vor.

### 3.1.3.5 Familien- und Erziehungsberatungsstellen

**Tabelle 12: quantitative Erhebung bei freien und öffentlichen Trägern der Erziehungs- und Familienberatungsstellen**

		10 Beratungsstellen Freier Träger		1 kommunale Beratungsstelle	
		absolute Fallzahl	Anteil	absolute Fallzahl	Anteil
3.1	Anzahl der Feststellung und Dokumentation von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung	46/26*	100%	4	100%
3.2	Anzahl der Fälle von 3.1, bei denen durch den Träger selbst ohne Mitteilung an das Jugendamt geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung durchgeführt wurden	9	35%	3	75%
3.3	Anzahl der Fälle von 3.1, bei denen das Jugendamt/der ASD umgehend oder im weiteren Verfahren zur Prüfung der Gefährdungssituation informiert wurde	17	65%	1	25%
3.4	Anzahl der Fälle von 3.3, bei denen der Träger vom ASD eine Rückinformation zum Ergebnis der Prüfung erhielt	10	59%	1	100%
3.5	Anzahl der Fälle von 3.3, bei denen der Träger in die weitere Hilfeplanung entsprechend des Einzelfallbedarfs durch den ASD einbezogen wurde	9	53%	1	100%

\* bei 20 Fällen erfolgte keine weitere Aufschlüsselung zu den Punkten 3.2 bis 3.5, da der Erhebungszeitraum zu weit zurück lag und die Daten nicht mehr vorliegen. Um den Vergleich der Aufgabenwahrnehmung nach § 8 a SGB VIII nicht zu verfälschen, müssen diese 20 Fälle aus der weiteren Betrachtung ausgeklammert werden.

Um das Verhältnis der Fallzahlen der kommunalen Beratungsstelle mit den Beratungsstellen in freier Trägerschaft vergleichbar zu machen, müssen die Fälle vermuteter Kindeswohlgefährdungen auf die Anzahl der insgesamt beratenen Familien bezogen werden. Im Evaluati-

onszeitraum wurden von der kommunalen Erziehungs- und Familienberatungsstelle insgesamt 1070 Fälle betreut. Die 10 evaluierten Beratungsstellen der freien Träger verzeichneten insgesamt 3161 Fälle.

Ein freier Träger, der im Evaluationszeitraum 2007 eine hohe Anzahl von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung festgestellt hatte und im aktuellen Erhebungszeitraum mit über 700 betreuten Familien einen sehr großen Anteil an den Gesamtfallzahlen des Leistungsbereiches Erziehungs- und Familienberatungsstellen hat, beteiligte sich nicht an der Evaluation.

Da durch diese Datenlücke die realitätsgetreue Abbildung der Fallverläufe im Vergleich des öffentlichen Trägers zu den freien Trägern der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in Leipzig verfälscht würde, kann an dieser Stelle keine vergleichende Betrachtung der Fallzahlen sowie der durchgeführten Maßnahmen vorgenommen werden.

### 3.1.3.6 Hilfen zur Erziehung

**Tabelle 13: quantitative Erhebung bei freien und öffentlichen Trägern im Leistungsbereich Erzieherische Hilfen**

		97 HzE in freier Trägerschaft		18 kommunale HzE-Angebote	
		absolute Fallzahl	Anteil	absolute Fallzahl	Anteil
3.1	Anzahl der Feststellung und Dokumentation von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung	142	100%	18	100%
3.2	Anzahl der Fälle von 3.1, bei denen durch den Träger selbst ohne Mitteilung an das Jugendamt geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung durchgeführt wurden	42	30%	6	33%
3.3	Anzahl der Fälle von 3.1, bei denen das Jugendamt/der ASD umgehend oder im weiteren Verfahren zur Prüfung der Gefährdungssituation informiert wurde	111	78%	18 * <sup>1</sup>	100% * <sup>2</sup>
3.4	Anzahl der Fälle von 3.3, bei denen der Träger vom ASD eine Rückinformation zum Ergebnis der Prüfung erhielt	102	92%	8	44% * <sup>3</sup>
3.5	Anzahl der Fälle von 3.3, bei denen der Träger in die weitere Hilfeplanung entsprechend des Einzelfallbedarfs durch den ASD einbezogen wurde	101	91%	12	67% * <sup>4</sup>

\*<sup>1</sup> der VKKJ als kommunaler Träger von Erzieherischen Hilfen ist laut Rückmeldebogen durch seine Dienstanweisung verpflichtet, den ASD in allen erkannten Fälle von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung zu informieren. Daher bezieht sich die Einschaltung des ASD zur Prüfung der Gefährdungssituation auf lediglich 12 Fälle

\*<sup>2</sup> bei 12 an den ASD gemeldeten Fällen ergibt sich hier ein Anteil von 67 %.

\*<sup>3</sup> bezieht sich die Rückinformation des ASD bezüglich des Ergebnisses der Prüfung auf Kindeswohlgefährdung auf 12 Fälle (vgl. Fußnote 1), ergibt sich eine Rückmeldungsquote des ASD von 67 %.

\*<sup>4</sup> unter Bezug auf die Fußnote 1 wurden die kommunalen Träger in 100 % der Fälle in die weitere einzelfallbezogene Hilfeplanung involviert.

Hier muss angemerkt werden, dass eine Kindeswohlgefährdung selbst der Prädiktor für die Einleitung von Erzieherischen Hilfen ist. Daher zielt die Evaluation in diesem Leistungsbereich eher auf erneute Verdachtsmomente von „gewichtigen Anhaltspunkten“ im Sinne von Kindeswohlgefährdung während der stationären Unterbringung bzw. bei einer teilstationären oder ambulanten Hilfe.

Unter Bezug auf die im Erhebungszeitraum insgesamt vergebenen Hilfen zeigt sich, dass der öffentliche Träger im Rahmen seiner originären Aufgaben fast doppelt so viele Fälle von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung erkannte und dokumentierte als die freien HzE-Träger. Die freien Träger erkannten und dokumentierten 142 Fälle von „gewichtigen Anhaltspunkten“ bei insgesamt 973 beauftragten Fällen; der öffentliche Träger meldete 18 Fälle mit „gewichtigen Anhaltspunkten“ bei einer Betreuung von insgesamt 217 Fällen.

Der VKKJ als ein kommunaler Träger von Hilfen zu Erziehung hat laut Rückmeldebogen dienstanzweilich eindeutig geregelt, dass „gewichtige Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung in *jedem* Fall an den ASD zu melden sind. Schon unter der Tabelle (S.17) stehend, deshalb rauslassen?

In der Tabelle (unter Beachtung der Ergebnisanpassungen in den Fußnoten) zeigt sich, dass die Anteile in denen die freien und der öffentliche Träger von Erzieherischen Hilfen selbst geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdungssituation einleiten konnten, etwa gleich hoch sind.

Der Anteil der Fälle, in denen der ASD zur Prüfung der Gefährdungssituation informiert wurde, ist bei den freien Trägern und dem öffentlichen Träger ähnlich. Da die mit Erzieherischen Hilfen beauftragten Träger bzw. deren Fachkräfte im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall eng mit dem ASD zusammenarbeiten, erfolgt bei Eintritt einer veränderten Situation des Kindeswohls eine Information an die fallzuständigen ASD-SozialarbeiterInnen, um frühzeitig notwendige Interventionen einleiten zu können.

Die Einbeziehung durch den ASD in die weitere Hilfeplanung geschah bei den kommunalen Einrichtungen, wie auch in denen der freien Trägern in fast allen Fällen. Der Einbezug des Trägers in die Planung von Erzieherischen Hilfen ist festgelegter Standard des Hilfeprozesses.

### 3.2 Fallmeldungen an den ASD

**Tabelle 14: Fallmeldungen an den ASD im Zeitraum 01.07.2009 – 30.06.2010**

		Absolute Fallzahl	Anteil
8.1	Anzahl der durch Träger an den ASD gemeldeten Fälle mit „gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung“	156	100%
8.2	Anzahl der Fälle von 8.1 mit schriftlicher Meldung entsprechend der Vereinbarung	59	38%
8.3	Anzahl der Fälle von 8.1 mit mündlicher Anfrage oder Meldung durch den Träger	97	62%
8.4	Anzahl der Fälle von 8.1 mit Bestätigung der Risikoeinschätzung des Trägers (ASD stellte nach Fallprüfung eine Kindeswohlgefährdung fest)	74	47%
8.5	Anzahl der Fälle von 8.1, in denen vom ASD „mindestens eine fernmündliche“ Rückinformation zum Ergebnis der Prüfung gegeben wurde	104	67%
8.6	Anzahl der Fälle mit weiterführender Einbeziehung des Trägers in die Hilfeplanung entsprechend des Einzelfallbedarfes	90	58%

### 3.2.1 Vergleich der Fallmeldungen von Trägern mit Falleingängen beim ASD

Obwohl der ASD von den Einrichtungen, Diensten und Angeboten der freien und der öffentlichen Jugendhilfe in 440 Fällen zur Prüfung der Gefährdungssituation informiert wurde (vgl. Kapitel 3.1.1), dokumentierte der ASD nur 156 Fallmeldungseingänge mit „gewichtigen Anhaltspunkten“.

Der zur Auswertung einbezogene ASD konnte diese signifikante Differenz mit der Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch den fallzuständigen ASD-Mitarbeiter erklären. Gelangt der ASD-Sozialarbeiter zu einer anderen Einschätzung bezüglich der vermuteten gefährdungsträchtigen Situation als der Träger, aus dessen Sicht „gewichtige Anhaltspunkte“ bestanden, wurde diese Meldung unter Punkt 8.1 nicht erfasst.

Mögliche Ursachen dafür, dass nicht alle Meldungen in der Zählung erfasst wurden, konnten weiterhin darin liegen, dass diese Familien dem ASD bereits bekannt waren und dass der ASD bereits mit der Familie arbeitete.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die beim ASD eingehenden Meldungen familienbezogen erfasst werden und nicht melderbezogen. Wird ein Fall von mehreren verschiedenen Institutionen (Schule, Hort, Kinder- und Jugendförderung etc.) gemeldet oder es betrifft Mehrkinderfamilien, handelt es sich dabei aus Sicht des ASD um *einen* Fall.

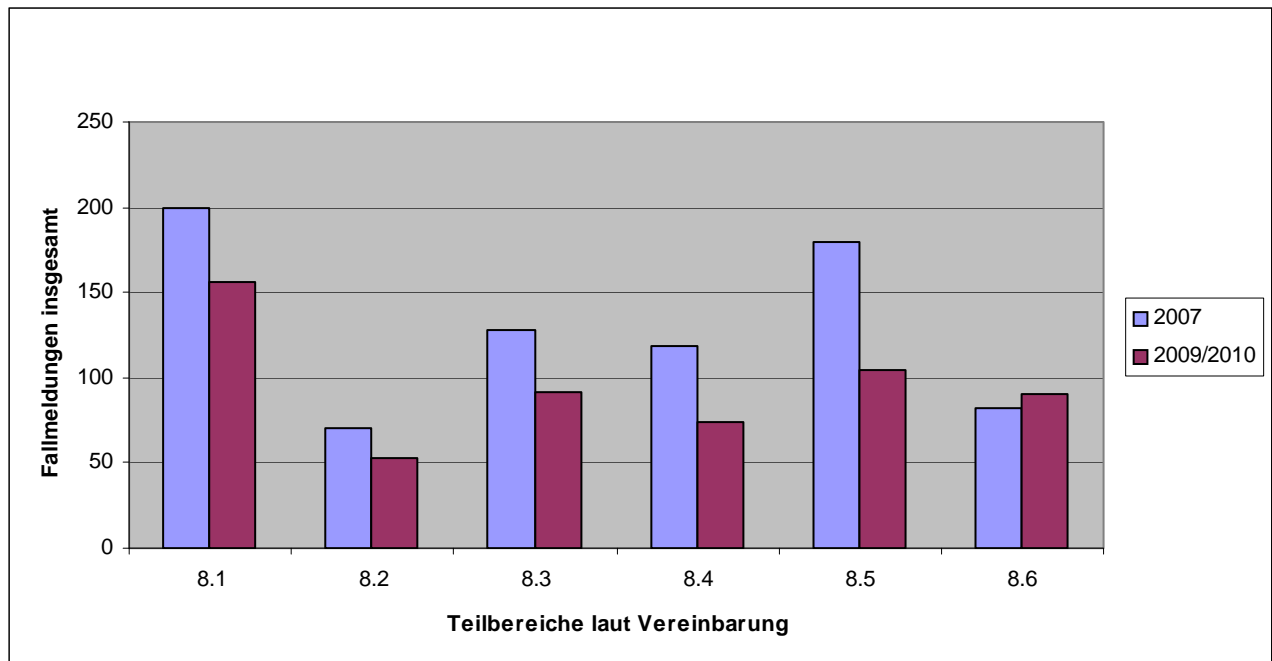
In 67% der im ASD eingegangenen Fallmeldungen informierte der ASD den Träger über das Ergebnis der Prüfung auf Kindeswohlgefährdung. Den Angaben der freien Träger und des öffentlichen Trägers zufolge, erhielten diese in 77% der Fallmeldungen eine Rückmeldung vom ASD.

Die Jugendhilfeträger meldeten die Einbeziehung in die weitere Hilfeplanung entsprechend des Einzelfallbedarfs in 58% der Fälle (vgl. Kapitel 3.1.1). Dieser Anteil bestätigte sich von Seiten des ASD.

Dass Träger in 90 Fällen durch den ASD in die weitere Hilfeplanung einbezogen wurden, obwohl sich die Gefährdungsaspekte durch eine entsprechende Prüfung nur in 74 Fällen bestätigten, erklärt sich durch die Einbindung des Trägers auch in den Fällen, in denen ohne das Bestehen einer akuten Kindeswohlgefährdung Hilfeleistungen installiert wurden.

### 3.2.2 Vergleich der Erhebungszeiträume 2007 und 2009/1010

Abbildung 5: Fallmeldungen an den ASD im Jahresvergleich



Legende:

8.1: Anzahl der durch Träger an den ASD gemeldeten Fälle mit „gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung“

8.2: Anzahl der Fälle von 8.1 mit schriftlicher Meldung entsprechend der Vereinbarung

8.3: Anzahl der Fälle von 8.1 mit mündlicher Anfrage oder Meldung durch den Träger

8.4: Anzahl der Fälle von 8.1 mit Bestätigung der Risikoeinschätzung des Trägers (ASD stellte nach Fallprüfung eine Kindeswohlgefährdung fest)

8.5: Anzahl der Fälle von 8.1, in denen vom ASD „mindestens eine fernmündliche“ Rückinformation zum Ergebnis der Prüfung gegeben wurde

8.6: Anzahl der Fälle mit weiterführender Einbeziehung des Trägers in die Hilfeplanung entsprechend des Einzelfallbedarfes

Im Vergleich zur Erhebung aus dem Jahr 2007 mit 199 Fallmeldungen ist im Allgemeinen Sozialdienst ein Rückgang der gemeldeten Fälle mit „gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung“ um 43 Fallmeldungen zu verzeichnen.

Die Ursache dafür könnte sein, dass es auf Grund der Umstrukturierung des ASD einigen Mitarbeitern nicht möglich war, genaue Angaben zu den erfragten Punkten für einen zurückliegenden Zeitraum zu machen. Ein ASD-Sozialbezirk konnte ausschließlich Schätzwerte liefern.

Die Anzahl der Fälle, in denen der ASD aufgrund von Fallprüfungen eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung feststellte (Punkt 8.4), ist im Vergleich zum ersten Evaluationszeitraum um 12 % gesunken. Obwohl ein Sozialbezirk für diesen Punkt keine genauen Daten geliefert hatte, könnte dieser Rückgang ein Indiz dafür darstellen, dass sich die Wahrnehmung der Träger bezüglich „gewichtiger Anhaltspunkte“ mit Gefährdungscharakter sensibilisiert hat und positiver Weise weniger Fälle als reale Kindeswohlgefährdung als im Jahr 2007 festzustellen waren.

Als sehr positiv einzuschätzen ist die erhöhte Einbeziehung der Träger durch den ASD in die einzelfallbezogenen Hilfeplanungen.

## 4 Wesentliche qualitative Betrachtungen

Die nachfolgenden Erhebungen zeigen die Einschätzungen der Jugendhilfeträger zur Umsetzung der qualitativen Aufgaben und Anforderungen im Rahmen der Vereinbarung sowie

der Dienstanweisung nach § 8 a SGB VIII. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf den einzelnen Arbeitselementen und -schritten bei der Bearbeitung möglicher Risikofälle im Arbeitsalltag.

Die einzelnen Leistungsbereiche werden jeweils von zwei Seiten beleuchtet:

Zum Einen wird veranschaulicht, wie diejenigen Träger, die in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen „gewichtige Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung erkannt und dokumentiert haben, ihre Aufgaben nach § 8 a SGB VIII qualitativ umsetzen konnten. Die errechneten Ergebnisse stellen dabei ausschließlich relative Werte dar, da sich die Rückmeldungen der freien und kommunalen Träger zum Teil auf die allgemeine Einschätzung der Umsetzbarkeit der Teilaufgaben und nicht auf die Fallzahlen beziehen.

Zum Anderen, wie auch als Zielstellung der Evaluation definiert, soll der Qualifizierungsstand im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Kinderschutzes festgestellt bzw. abgebildet werden. Der Fragebogen bezog sich diesbezüglich auch auf die Umsetzbarkeit der Teilaufgaben im Falle von möglichen *zukünftigen* „gewichtigen Anhaltspunkten“. Dieser Gruppe wurden auch diejenigen Träger zugeordnet, die keine genauen Fallzahlen benennen konnten.

Obwohl so nicht vorgesehen, gaben einige Träger an, verschiedene Aufgaben nur bedingt wahrnehmen bzw. erfüllen zu können oder enthielten sich der Beantwortung. Die jeweiligen Prozentanteile ergeben sich aus der Differenz der entsprechenden Werte.

Nach der gesetzlichen Grundlage im § 8a SGB VIII hat der Träger eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ zu benennen und diese zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Einzelfall hinzuzuziehen. In dieser Evaluation wird daher ebenfalls abgebildet, ob bzw. wie sich die Funktion der „insoweit erfahrene Fachkraft“ in der Trägerlandschaft etabliert hat.

Da einige Träger mehrere „insoweit erfahrene Fachkräfte“ benannt haben, kam es hierbei zu Mehrfachnennungen.

## 4.1 Kindertagesstätten

### a) fallspezifische Aufgabenwahrnehmung in Kitas

Die folgenden Angaben beziehen sich auf 217 Fälle von „gewichtigen Anhaltspunkten“, die von 20 freien Trägern sowie den kommunalen Kindertagesstätten festgestellt wurden.

**Tabelle 15: Aufgabenwahrnehmung bei durch 21 Träger festgestellten 217 Fällen von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung**

Aufgabenwahrnehmung	Umsetzbar	Nicht umsetzbar
Elterngespräche	98%	0
Gespräch mit dem betroffenen Kind	45%	17%
Risikoabschätzung	46% <sup>*1</sup>	9%
Einleitung angemessener Hilfen	56% <sup>*2</sup>	5%
Information an den ASD	68% <sup>*3</sup>	< 1%
Dokumentation	69% <sup>*3</sup>	< 1%
Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung	44% <sup>*4</sup>	20%

<sup>\*1</sup> die Risikoabschätzung wurde in 42% der Fälle als bedingt möglich eingeschätzt

<sup>\*2</sup> die Einleitung angemessener Hilfen wurde in 40% der Fälle als bedingt umsetzbar eingeschätzt

<sup>\*3</sup> die Information an den ASD sowie die Dokumentation konnte jeweils in 31% der Fälle nur bedingt durchgeführt werden

<sup>\*4</sup> die Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung ohne das Vorhandensein einer elterlichen Schweigepflichtentbindung gelang in 35% der Fälle nur bedingt

Dass die Gesprächsführung mit dem betroffenen Kind in 38% der Fälle nur bedingt möglich war, wurde von den meisten Trägern mit dem oft sehr jungen Alter der Kinder begründet.

Die Ursachen der großen Anteile von nur als bedingt umsetzbar eingeschätzten Aufgaben sind aus den gelieferten Daten nicht ablesbar. Eine Ursache könnten wenig konkret definierte trägerinterne Verfahrensabläufe sein. Es liegt in der Verantwortung der Träger, ihren Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen durch klare Verfahrensprozedere und Ablaufschemen die notwendige Handlungssicherheit zu bieten.

Im Vergleich zum Jahr 2007 wird Folgendes deutlich:

Die Umsetzbarkeit von Gesprächen mit den Eltern (lag im Jahr 2007 bei 77%) sowie die der Risikoabschätzung (22% im Jahr 2007) ist um 21% (Elterngespräche) bzw. um 24% (Risikoabschätzung) gestiegen. Dies könnte seine Ursache in einer höheren Verantwortungswahrnehmung der Träger in diesem Aufgabenfeld finden.

Der Anteil der an den ASD gemeldeten Fälle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung ist im Verhältnis zum Jahr 2007 um knapp 30% gesunken. Dies zeugt von einer positiven Entwicklung im Sinne des verantwortungsvolleren Handelns der Fachkräfte in der alltäglichen Arbeit mit den Kindern und deren Familien im Kontext des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII.

Die Trägereinschätzungen in Bezug auf die anderen Aufgabenbereiche bei der Umsetzung des Schutzauftrages haben sich seit 2007 kaum verändert.

o **Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in Kitas**

Die nachfolgende Übersicht zeigt, wer zur Risikoabschätzung in den 217 Fällen von „gewichtigen Anhaltspunkten“ innerhalb des Trägers diese Funktion übernommen hatte.

**Tabelle 16: fallspezifischer Einsatz einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Funktion übernommen durch:	Anteil*
Dienstvorgesetzte/r	76%
Mitarbeiter/in mit entsprechenden Erfahrungen	52%
Mitarbeiter/in mit besonderer Qualifizierung zum Thema	38%
Hinzuziehen der erfahrenden Fachkraft eines anderen Trägers	19%
Kontaktieren der Erziehungsberatungsstelle des Jugendamtes	14%
sofortige Informationsweitergabe an den ASD	14%

\* hier kam es zu Mehrfachnennungen

\* die kommunalen Kindertageseinrichtungen

In allen 96 Fällen, die in den 46 kommunalen Kindertageseinrichtungen festgestellt wurden, fungierte die Fachabteilung Kindertagesstätten im Jugendamt als Ansprechpartner im Kontext notwendiger Risikoabschätzungen. In den kommunalen Kindertageseinrichtungen bespricht die GruppenerzieherIn in jedem Einzelfall die Kindeswohlgefährdenden Vermutungen mit der EinrichtungsleiterIn und gemeinsam werden weitere Handlungsschritte festgelegt bzw. durchgeführt. Die Fachabteilung Kindertagesstätten im Jugendamt bietet den Kita-LeiterInnen innerhalb dieses Verfahrens Unterstützung bei Anfragen und Unsicherheiten.

In den Kindertagesstätten der freien Träger wird die Funktion der „insoweit erfahrenen Fachkraft“, wie auch im Jahr 2007, vorwiegend vom nächsten Dienstvorgesetzten übernommen. Auffallend ist jedoch, dass in 28% der Fälle keine „insoweit erfahrene Fachkraft“ durch den Träger benannt werden konnte bzw. vorhanden war. Diese Zahl entspricht auch dem Ergebnis aus dem Jahr 2007, was deutlich macht, dass einige freie Träger ihre internen Verfahrensabläufe weiterhin qualifizieren sollten.

Wenige freie Träger berichteten im Rahmen der Evaluation über Kooperationen mit anderen freien Trägern wie z.B. Beratungsstellen oder dem Leipziger Zentrum für Kinderschutz im Kontext der wahrgenommenen Verdachtsmomente.

## b) Aufgabenwahrnehmung im Kontext möglicher zukünftiger Fälle in Kitas

Die Angaben beziehen sich auf die 26 freien Träger von Kindertagesstätten, bei denen im Evaluationszeitraum keine „gewichtigen Anhaltspunkte“ festgestellt wurden.

**Tabelle 17: Einschätzung der Umsetzbarkeit der Aufgaben bei 26 Trägern, die keine „gewichtige Anhaltspunkte“ festgestellt hatten**

Aufgabenwahrnehmung	Umsetzbar <sup>*1</sup>	Nicht umsetzbar
Elterngespräche	81 %	0
Gespräch mit dem betroffenen Kind	65 %	8 %
Risikoabschätzung	58 % <sup>*2</sup>	4 %
Einleitung angemessener Hilfen	62 % <sup>*2</sup>	4 %
Information an den ASD	77 %	0
Dokumentation	65 %	0
Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung	46 %	8%

<sup>\*1</sup> Die Umsetzbarkeit der Teilaufgaben wurde von einer Vielzahl der Träger nicht eingeschätzt. Dieser Anteil liegt je nach Aufgabenbereich bei 15 –27 %, im Punkt der Datenübermittlung ohne Schweigepflichtentbindung bei 46 %.

<sup>\*2</sup> Die Risikoabschätzung sowie die Einleitung angemessener Hilfen durch den Träger selbst wurden in 12 % der Fälle als bedingt umsetzbar eingeschätzt.

Dass eine Einschätzung der freien Träger bezüglich der Umsetzbarkeit der benannten Aufgaben im Kontext der Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII in einer hohen Prozentzahl ausblieb, kann verschiedene Ursachen haben. Entweder war diesen Trägern das Ziel der Evaluation (Abbildung des Arbeitsstandes bzgl. Konzipierung trägerinterner Verfahrensabläufe im Sinne des § 8a SGB VIII) nicht deutlich geworden oder die Ergebnisse deuten darauf hin, dass hier noch ein weiterer Qualifizierungsbedarf besteht.

Obwohl 12% (vgl. Fußnote <sup>\*2</sup>) der evaluierten Träger im Leistungsbereich Kindertagesstätten die Risikoabschätzung sowie die Einleitung angemessener Hilfen nur als bedingt umsetzbar einschätzen, sehen über die Hälfte der freien Träger die Umsetzung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII für mögliche Fälle von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung insgesamt als umsetzbar an.

### o Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in Kitas

**Tabelle 18: fallunabhängiger Einsatz einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Funktion übernommen durch:	Anteil*
Dienstvorgesetzte/r	15 %
Mitarbeiter/in mit entsprechenden Erfahrungen	23 %
Mitarbeiter/in mit besonderer Qualifizierung zum Thema	23 %
Hinzuziehen der erfahrenden Fachkraft eines anderen Trägers	8 %
Kontaktieren der Erziehungsberatungsstelle des Jugendamtes	19 %
sofortige Informationsweitergabe an den ASD	15 %

\* hier kam es zu Mehrfachnennungen

Bei den Trägern, die im Evaluationszeitraum keine „gewichtigen Anhaltspunkte“ festgestellt hatten, übernehmen im Kontext der Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorwiegend MitarbeiterInnen mit entsprechenden Erfahrungen bzw. Qualifizierungen die Funktion der „insoweit erfahrenen Fachkraft“.

Wiederum haben 34% dieser Träger noch keine trägerinterne „insoweit erfahrene Fachkraft“ benannt. 19% der Träger gaben an, keine „insoweit erfahrene Fachkraft“ benannt zu haben und für die Risikoabschätzung bei Fällen mit „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung die Erziehungsberatungsstelle des Jugendamtes zu kontaktieren, 15% der Träger gaben an, sofort den ASD zu informieren.

## 4.2 Horte

### a) fallspezifische Aufgabenwahrnehmung in Horten freier Träger

Hier beziehen sich die Angaben auf 5 Fälle, die von insgesamt 3 freien Trägern festgestellt wurden.

**Tabelle 19: Aufgabenwahrnehmung bei durch 3 freie Träger festgestellten 5 Fällen von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung**

Aufgabenwahrnehmung	Umsetzbar	Nicht umsetzbar
Elterngespräche	100%	0
Gespräch mit dem betroffenen Kind	100%	0
Risikoabschätzung	80%	20%
Einleitung angemessener Hilfen	100%	0
Information an den ASD	100%	0
Dokumentation	100%	0
Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung	60%	0

Die meisten der Teilaufgaben konnten in Bezug auf die festgestellten Fälle von „gewichtigen Anhaltspunkten“ durch die freien Träger umgesetzt werden. Die Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung ohne Schweigepflichtentbindung wurde bei 2 der 5 Fälle nur als bedingt umsetzbar eingestuft.

- o **Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in Horten freier Träger**

**Tabelle 20: fallspezifischer Einsatz einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Funktion übernommen durch:	Anteil*
Dienstvorgesetzte/r	100%
Mitarbeiter/in mit entsprechenden Erfahrungen	33%
Mitarbeiter/in mit besonderer Qualifizierung zum Thema	0
Hinzuziehen der erfahrenden Fachkraft eines anderen Trägers	0
Kontaktieren der Erziehungsberatungsstelle des Jugendamtes	0
sofortige Informationsweitergabe an den ASD	0

\* hier kam es zu Mehrfachnennungen

In den evaluierten 5 Fällen übernahmen stets der/die Dienstvorgesetzte/r, in einem Fall in Zusammenarbeit mit einer/einem Mitarbeiter/in mit entsprechenden Erfahrungen, die Funktion der „insoweit erfahrenen Fachkraft“.

### b) Aufgabenwahrnehmung im Kontext möglicher zukünftiger Fälle in Horten freier Träger

Da zwei freie Träger die qualitative Aufgabenumsetzung nicht einschätzten, beziehen sich die folgenden Angaben auf 11 freie Träger, bei denen bislang keine Fälle bekannt wurden.

**Tabelle 21: Einschätzung der Umsetzbarkeit der Aufgaben bei 11 Trägern, die *keine* „gewichtige Anhaltspunkte“ festgestellt hatten**

Aufgabenwahrnehmung	Umsetzbar	Nicht umsetzbar
Elterngespräche	82%	0
Gespräch mit dem betroffenen Kind	82%	9%
Risikoabschätzung	82%	0
Einleitung angemessener Hilfen	73%	0
Information an den ASD	91%	0
Dokumentation	82%	9%
Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung	45%	27%

Aus der Differenz der Ergebnisse ist zu schlussfolgern, dass die Umsetzung der Teilaufgaben von vereinzelt Trägern für eventuelle „gewichtige Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung als bedingt umsetzbar eingeschätzt wird.

Es wird deutlich, dass nur knapp die Hälfte der freien Träger von Horten, die bislang nicht mit Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdungen konfrontiert wurden, eine Übermittlung der Daten bei positiver Risikoeinschätzung und dem Fehlen einer Schweigepflichtentbindung als umsetzbar einschätzten.

- **Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in Horten freier Träger**

**Tabelle 22: fallunabhängiger Einsatz einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Funktion übernommen durch:	Anteil*
Dienstvorgesetzte/r	64%
Mitarbeiter/in mit entsprechenden Erfahrungen	45%
Mitarbeiter/in mit besonderer Qualifizierung zum Thema	27%
Hinzuziehen der erfahrenden Fachkraft eines anderen Trägers	27%
Kontaktieren der Erziehungsberatungsstelle des Jugendamtes	0
sofortige Informationsweitergabe an den ASD	0

\* hier kam es zu Mehrfachnennungen

Es fällt auf, dass alle freien Träger der Horte eine Person mit der Funktion der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ betraut haben. Dies zeugt von einer guten Aufstellung des Trägers bezüglich notwendiger Risikoabschätzungen.

**c) die kommunalen Horte und Betreuungsangebote in Horten**

Die Rückmeldung des Schulverwaltungsamtes bezog sich auf die Einschätzung der Umsetzung der Aufgaben im Kontext des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII in den insgesamt 61 kommunal getragenen Einrichtungen und Betreuungsangeboten.

Ein exakter Bezug zu den 82 festgestellten „gewichtigen Anhaltspunkten“ kann demnach nicht hergestellt werden. Daher erfolgte die Auswertung der qualitativen Umsetzung der Aufgaben nicht fallbezogen, sondern einrichtungsbezogen.

**Tabelle 23: Einschätzung der Umsetzbarkeit der Aufgaben in 61 kommunalen Horten und Betreuungsangeboten**

Aufgabenwahrnehmung	Umsetzbar*	Nicht umsetzbar
Elterngespräche	82 %	5%
Gespräch mit dem betroffenen Kind	87 %	0
Risikoabschätzung	54 %	30%
Einleitung angemessener Hilfen	64 %	21%
Information an den ASD	84 %	2%
Dokumentation	82 %	3%
Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung	57 %	28%

\* die Einschätzung zur Umsetzbarkeit der Teilaufgaben wurde nicht von allen kommunalen Horten vorgenommen, was die fehlenden Prozentwerte erklärt

Zunächst ist festzustellen, dass nicht alle kommunalen Horte ihre Einschätzung zur Umsetzbarkeit der Teilaufgaben an das Schulverwaltungsamt<sup>2</sup> zurückmeldeten.

<sup>2</sup> Ab 1.4.2011 Amt für Jugend Familie und Bildung

Die Einschätzung der kommunalen Horte bezüglich der Umsetzbarkeit der meisten Teilaufgaben fiel prozentual in etwa gleich aus, wie die Einschätzungen der freien Träger, die noch *keine* „gewichtigen Anhaltspunkte“ festgestellt hatten.

o **Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ kommunalen Horten**

Bei der Risikoeinschätzung wird die Funktion der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in allen kommunalen Horten und Betreuungsangeboten von der/dem Dienstvorgesetzten übernommen.

**4.3 Kinder- und Jugendförderung**

**a) fallspezifische Aufgabenwahrnehmung im Leistungsbereich Kinder- und Jugendförderung**

Diese Angaben beziehen sich auf 174 Fälle, die von insgesamt 20 Trägern (19 freien und dem öffentlichen Träger) festgestellt wurden.

**Tabelle 24: Aufgabenwahrnehmung bei durch 20 Träger festgestellten 174 Fällen von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung**

Aufgabenwahrnehmung	Umsetzbar	Nicht umsetzbar
Elterngespräche	32% * <sup>1</sup>	4%
Gespräch mit dem betroffenen Kind	98% * <sup>2</sup>	<1%
Risikoabschätzung	59% * <sup>3</sup>	5%
Einleitung angemessener Hilfen	69% * <sup>4</sup>	6%
Information an den ASD	97% * <sup>5</sup>	0
Dokumentation	82% * <sup>6</sup>	3%
Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung	78% * <sup>7</sup>	3%

\*<sup>1</sup> in 64% der Fälle waren Elterngespräche nur bedingt möglich

\*<sup>2</sup> Gespräche mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen waren in 2% der Fälle bedingt umsetzbar

\*<sup>3</sup> die Risikoabschätzung wurde in 36% der Fälle als bedingt umsetzbar eingeschätzt

\*<sup>4</sup> in 25% der Fälle war die Einleitung angemessener Hilfen durch den Träger selbst bedingt umsetzbar

\*<sup>5</sup> die Information an den ASD wurde in 3% der Fälle als bedingt umsetzbar eingeschätzt

\*<sup>6</sup> die Dokumentation des Falles war in 15% der Fälle nur bedingt möglich

\*<sup>7</sup> in 14% der Fälle wurde die Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung ohne Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung als bedingt umsetzbar eingeschätzt

Im Bereich der Kinder- und Jugendförderung fällt auf, dass die Umsetzung von Elterngesprächen in rund einem Drittel der Fälle möglich war (in 64% der Fälle wurde dies nur als bedingt umsetzbar eingeschätzt). Da es sich in der Kinder- und Jugendförderung um niedrigschwellige Angebote für Kinder und Jugendliche handelt und die Kontaktaufnahme zu den Eltern von deren Einwilligung abhängt, bedeutet dieses Ergebnis für den Leistungsbereich eine hohe Verantwortungszunahme für die Fachkräfte in der Wahrnehmung dieser Teilaufgabe.

Die Risikoabschätzung wird im Bereich der Kinder- und Jugendförderung oft erschwert durch die geringe Intensität der entstandenen Beziehung zwischen der Fachkraft und dem Jugendlichen und ggf. seiner Familie. Besteht kein Kontakt zu den Eltern bzw. verweigert der Jugendliche diesem Kontakt, kann die zuständige Fachkraft das Gefährdungsrisiko ausschließlich anhand der Aussagen des Jugendlichen selbst einschätzen, ohne dabei weitere Quellen (also die Eltern selbst) hinzuziehen zu können.

Auch die Einleitung angemessener Hilfen schätzen die Träger in einem Viertel der Fälle als bedingt umsetzbar ein. Im Rahmen ihrer originären Aufgaben bedeutet das Einleiten angemessener Hilfen die Kontaktaufnahme zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, das Sprechen

mit dem Kind oder Jugendlichen, eine Einzelfallbesprechung im Team sowie das Erstellen eines Schutz- und Kontrollkonzeptes im Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

Einige Träger begründen die Nicht-Umsetzbarkeit dieser Aufgabe in dem drohenden Vertrauensbruch zum Jugendlichen infolge der ungewollten Kontaktaufnahme zu dessen Eltern. Solche Aussagen signalisieren Fortbildungsbedarfe im Hinblick auf die einzelfallbezogenen Gratwanderungen zwischen eventuellem Vertrauensbruch zum Jugendlichen und notwendigen Handlungen im Sinne einer Intervention.

Obwohl die Umsetzbarkeit der Dokumentation als relativ hoch eingeschätzt wird, sind in offenen Angeboten zum Teil keine entsprechenden Systeme vorhanden, was die bedingte Dokumentierbarkeit in 15% der Fälle erklären könnte.

Die Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung wurde in 14% der Fälle als bedingt umsetzbar eingeschätzt, in 7 Fällen erfolgten keine Angaben zur Umsetzbarkeit. Die geringe Datenlage dazu bietet kaum Interpretationsspielräume.

Im Vergleich zum Evaluationszeitraum 2007 zeigt sich im Leistungsbereich der Kinder- und Jugendförderung eine starke Zunahme in der Umsetzung aller Teilaufgaben im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

Eltergespräche mit vorheriger Kontaktaufnahme konnten in 8% mehr Fällen geführt werden. Die höchste Steigerung der Aufgabenwahrnehmung ist im Bereich der Risikoabschätzung und der Einleitung angemessener Hilfen (jeweils eine Erhöhung von 42%) zu verzeichnen.

- **Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Leistungsbereich Kinder- und Jugendförderung**

**Tabelle 25: fallspezifischer Einsatz einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Funktion innerhalb der Träger übernommen durch:	Anteil *
Dienstvorgesetzte/r	35%
Mitarbeiter/in mit entsprechenden Erfahrungen	60%
Mitarbeiter/in mit besonderer Qualifizierung zum Thema	30%
Hinzuziehen der erfahrenden Fachkraft eines anderen Trägers	15%
Kontaktieren der Erziehungsberatungsstelle des Jugendamtes	0
sofortige Informationsweitergabe an den ASD	5%

\* Mehrfachnennungen vorhanden

Von den Trägern, die im Rahmen ihrer täglichen Arbeit „gewichtige Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung feststellen mussten, hatte nur ein Träger keine „insoweit erfahrene Fachkraft“ benannt. Ansonsten wurde diese Aufgabe in über der Hälfte der Fälle durch eine/n Mitarbeiter/in mit entsprechenden Erfahrungen zum Thema Kindeswohl übernommen.

#### **b) Aufgabenwahrnehmung im Kontext möglicher zukünftiger Fälle im Leistungsbereich Kinder- und Jugendförderung**

Da zwei Träger des Leistungsbereiches Kinder- und Jugendförderung zur qualitativen Umsetzung der nachfolgend benannten Aufgaben keinerlei Angaben machten, beziehen sich die Ergebnisse auf 33 freie Träger, die im Erhebungszeitraum keine „gewichtigen Anhaltspunkte“ festgestellt hatten.

**Tabelle 26: Einschätzung der Umsetzbarkeit der Aufgaben bei 33 Trägern, die *keine* „gewichtige Anhaltspunkte“ festgestellt hatten**

Aufgabenwahrnehmung	Umsetzbar	Nicht umsetzbar
Elterngespräche	43%	31%
Gespräch mit dem betroffenen Kind	68%	11%
Risikoabschätzung	46%	26%
Einleitung angemessener Hilfen	57%	20%
Information an den ASD	66%	11%
Dokumentation	60%	20%
Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung	51%	20%

Es ist auffallend, dass zu jeder der Teilaufgaben im Schnitt 26% - 31% der Träger keine Angaben machten. Dies könnte damit begründet sein, dass im Rahmen des Fragebogens nicht explizit nach der Umsetzbarkeit bei eventuell zukünftigen Fällen von „gewichtigen Anhaltspunkten“ gefragt wurde.

Im Vergleich schätzen die Träger, die noch nicht mit konkreten Fällen konfrontiert wurden, die Wahrnehmung der Teilaufgaben im allgemeinen als weniger umsetzbar ein als diejenigen Träger, bei denen in Fällen von Kindeswohlgefährdung ein entsprechendes Handeln angezeigt war. Als Ursache hierfür wird seitens des Sachgebietes Kinder- und Jugendförderung die von den Trägern erwartete deutliche Mehrbelastung, ergänzt durch Unsicherheiten in Bezug auf den zeitlichen und fachinhaltlichen Umfang der hiermit verbundenen Aufgaben, gesehen.

Hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Elterngespräche gehen die Einschätzungen der Träger, die bislang keine Fälle von Kindeswohlgefährdung erlebten und entsprechend handeln mussten, weit auseinander. Diese Unterschiede sind nach Aussage des Sachgebietes Kinder- und Jugendförderung auf die verschiedenen Arbeitsfelder der Leistungsbereiches zurück zu führen.

- **Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Leistungsbereich Kinder- und Jugendförderung**

**Tabelle 27: fallunabhängiger Einsatz einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Funktion übernommen durch:	Anteil*
Dienstvorgesetzte/r	17 %
Mitarbeiter/in mit entsprechenden Erfahrungen	37 %
Mitarbeiter/in mit besonderer Qualifizierung zum Thema	6 %
Hinzuziehen der erfahrenden Fachkraft eines anderen Trägers	26 %
Kontaktieren der Erziehungsberatungsstelle des Jugendamtes	20 %
sofortige Informationsweitergabe an den ASD	17 %

\* hier kam es zu Mehrfachnennungen

Es fällt auf, dass im Bereich der Jugendförderung/-freizeit fast ein Drittel der Träger, die im Evaluationszeitraum keine Fälle von „gewichtigen Anhaltspunkten“ entdeckt hatten, keine trägerinterne „insoweit erfahrene Fachkraft“ benennen konnte. Dies begründet sich bei den meisten Trägern durch die strukturellen Bedingungen innerhalb der Angebote.

#### **4.4 Leistungsbereich Familienbildung**

Von den freien Trägern aus dem Bereich der Familienbildung wurden im Erhebungszeitraum keine Fälle von „gewichtigen Anhaltspunkten“ festgestellt.

Daher bezieht sich die nachfolgende Übersicht auf die Einschätzung der drei an der Evaluation beteiligten freien Träger in Bezug auf die Umsetzbarkeit der Teilaufgaben nach § 8 a SGB VIII bei möglichen zukünftigen Fällen.

**a) Aufgabenwahrnehmung im Kontext möglicher zukünftiger Fälle im Leistungsbereich Familienbildung**

Von den drei freien Trägern der Familienbildung schätzte ausschließlich ein Träger die Umsetzbarkeit der Aufgaben, wie im Folgenden dargestellt, ein.

**Tabelle 28: Einschätzung der Umsetzbarkeit der Aufgaben bei einem Träger, der *keine* „gewichtige Anhaltspunkte“ festgestellt hatten**

Aufgabenwahrnehmung bei 1 Träger, der <i>keine</i> „gewichtige Anhaltspunkte“ festgestellt hatte	Umsetzbar	Nicht umsetzbar
Elterngespräche	100 %	0
Gespräch mit dem betroffenen Kind	0	100 %
Risikoabschätzung	0	100 %
Einleitung angemessener Hilfen	100 %	0
Information an den ASD	100 %	0
Dokumentation	100 %	0
Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung	100 %	0

Im Bereich der Familienbildung ist auf Grund der vorhandenen geringen Datenlage keine leistungsbereichsumfassende Interpretation möglich.

- o **Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Leistungsbereich Familienbildung**

Der Träger, welcher die Aufgabenwahrnehmung eingeschätzt hatte, benannte keine trägerinterne „insoweit erfahrene Fachkraft“, sondern gab an, im Falle der Notwendigkeit zur Risikoabschätzung die erfahrene Fachkraft eines anderen Trägers hinzuzuziehen. Dies führt zu der Annahme, dass der Träger für sich noch keine klaren Verfahrensabläufe im Sinne des § 8 a SGB VIII definiert hat. Ein weiterer Träger benannte zu diesem Punkt zwei „insoweit erfahrene Fachkräfte: den/die Dienstvorgesetzte/n und eine/n Mitarbeiter/in mit entsprechenden Erfahrungen.

**4.5 Leistungsbereich Familien- und Erziehungsberatungsstellen**

Wie im Kapitel 3.1.3.5 beschrieben, versagte ein freier Träger, der aufgrund der Vielzahl der durch ihn beratenen Familien und Ratsuchenden für den Leistungsbereich der Erziehungs- und Familienberatungsstellen eine sehr bedeutungsvolle Institution darstellt, die Teilnahme an dieser Evaluation. Daher können die folgenden Befragungsergebnisse die qualitative Umsetzbarkeit der Aufgaben im Rahmen des Kinderschutzes in den Beratungsstellen nur tendenziell abbilden. Die nachfolgende Betrachtung bezieht sich auf insgesamt 9 freie und einen kommunalen Träger.

**a) fallspezifische Aufgabenwahrnehmung im Leistungsbereich Familien- und Erziehungsberatungsstellen**

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die qualitative Umsetzung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII bei den 50 festgestellten „gewichtigen Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung, die von insgesamt sieben freien Trägern und der kommunalen Erziehungs- und Familienberatungsstelle im Evaluationszeitraum erfasst wurden.

**Tabelle 29: Aufgabenwahrnehmung bei durch 8 Träger festgestellten 50 Fällen von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung**

Aufgabenwahrnehmung	Umsetzbar	Nicht umsetzbar
Elterngespräche	96 %	0
Gespräch mit dem betroffenen Kind	16 % * <sup>1</sup>	12 %
Risikoabschätzung	46 % * <sup>2</sup>	0
Einleitung angemessener Hilfen	96 %	4 %
Information an den ASD	100 %	0
Dokumentation	100 %	0
Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung	68 % * <sup>3</sup>	10 %

\*<sup>1</sup> in 72 % der Fälle war ein Gespräch mit dem betroffenen Kind nur bedingt umsetzbar

\*<sup>2</sup> in 54 % der Fälle als bedingt umsetzbar eingeschätzt

\*<sup>3</sup> in 22 % der Fälle wurde angegeben, dass die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht nötig war, da stets Schweigepflichtentbindungen vorlagen

In fast allen Fällen sind Elterngespräche möglich gewesen. Die Einbeziehung des betroffenen Kindes durch Gespräche war in den als bedingt umsetzbar eingeschätzten Fällen wahrscheinlich nicht erforderlich.

Die Definition von Ursachen sowie differenziertere Interpretationen bezüglich der in über der Hälfte der Fälle als bedingt umsetzbar benannten Risikoabschätzung ist aufgrund der geringen Datenlage nicht möglich.

Bis auf das Führen von Gesprächen mit dem betroffenen Kind (dies wurde 2007 in 30 % der Fälle als umsetzbar eingeschätzt), lässt sich trotz schmaler Datenlage im Vergleich zum vorhergehenden Erhebungszeitraum eine erhöhte Aufgabenumsetzbarkeit erkennen. Diese reicht von der Steigerung der Dokumentationsmöglichkeiten um 14 % bei Fällen mit gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII bis hin zur Zunahme der Einleitung angemessener Hilfen durch den Träger selbst um einen Anteil von 59 % der Fälle.

- **Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Leistungsbereich Familien- und Erziehungsberatungsstellen**

**Tabelle 30: fallspezifischer Einsatz einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Funktion übernommen durch:	Anteil*
Dienstvorgesetzte/r	50 %
Mitarbeiter/in mit entsprechenden Erfahrungen	50 %
Mitarbeiter/in mit besonderer Qualifizierung zum Thema	13 %
Hinzuziehen der erfahrenden Fachkraft eines anderen Trägers	0
Kontaktieren der Erziehungsberatungsstelle des Jugendamtes	0
sofortige Informationsweitergabe an den ASD	0

\* hier kam es zu Überschneidungen

Nach dem festgelegten Verfahrensablauf in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen hat der Mitarbeiter, der im Verlauf einer Beratung „gewichtige Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung erkennt, seinen direkten Vorgesetzten darüber zu informieren.

Alle MitarbeiterInnen in den Beratungsstellen sind bezüglich des Abschätzens von Gefährdungssituationen entsprechend geschult bzw. qualifiziert und somit handlungsfähig.

## b) Aufgabenwahrnehmung im Kontext möglicher zukünftiger Fälle im Leistungsbereich Familien- und Erziehungsberatungsstellen

Im Bereich der Erziehungs- und Familienberatungsstellen gaben zwei freie Träger an, im Erhebungszeitraum keine Fälle von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung festgestellt zu haben.

Bezüglich der Aufgabenwahrnehmung bei möglichen Fällen in der Zukunft gab ein Träger an, alle Aufgabenteile umsetzen zu können. Ein zweiter Träger enthielt sich der Einschätzung. Aufgrund der geringen Datenlage sind weitere Interpretationen nicht möglich.

- **Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Leistungsbereich Familien- und Erziehungsberatungsstellen**

Die Mitarbeiter beider Träger verfügen über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse im Erkennen von Gefährdungssituationen. Ein Träger führt jährlich Weiterbildungen für seine Mitarbeiter zu diesem Thema durch.

## 4.6 Leistungsbereich erzieherische Hilfen

### a) fallspezifische Aufgabenwahrnehmung im Leistungsbereich erzieherische Hilfen

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die bei 18 freien und dem kommunalen Träger (VKKJ und Klinikum St. Georg als Eigenbetriebe der Stadt Leipzig) insgesamt 160 festgestellten Fälle von „gewichtigen Anhaltspunkten“.

**Tabelle 31: Aufgabenwahrnehmung bei durch 20 Träger festgestellten 160 Fällen von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung**

Aufgabenwahrnehmung	Umsetzbar	Nicht umsetzbar
Elterngespräche	80 % <sup>*1</sup>	17 %
Gespräch mit dem betroffenen Kind	43 % <sup>*2</sup>	33 %
Risikoabschätzung	98 % <sup>*3</sup>	0
Einleitung angemessener Hilfen	93 % <sup>*4</sup>	4 %
Information an den ASD	100 %	0
Dokumentation	98 %	3 %
Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung	96 %	3 %

<sup>\*1</sup> in 3 % der wurden Elterngespräche als bedingt umsetzbar eingeschätzt

<sup>\*2</sup> das Gespräch mit dem betroffenen Kind konnte in 24 % der Fälle bedingt umgesetzt werden

<sup>\*3</sup> die Risikoabschätzung wurde in 2 % der Fälle als bedingt umsetzbar eingestuft

<sup>\*4</sup> angemessener Hilfen im Rahmen der originären Aufgaben durch den Träger selbst konnten in 3% der Fälle nur bedingt eingeleitet werden.

Im Leistungsbereich erzieherischer Hilfen waren Gespräche mit dem betroffenen Kind in einem Drittel der Fälle nicht und in 24 % der Fälle nur bedingt umsetzbar, was mit dem Alter der Kinder zusammenhängen könnte.

Die übrigen Aufgabenbereiche wurden in fast allen Fällen als umsetzbar eingeschätzt. Der bestehende Auftrag der Leistungserbringer, die Möglichkeiten der Erziehungsbedingungen in bzw. gemeinsam mit der Herkunftsfamilie zu verbessern sowie neue Gefährdungssituationen abzuwenden, ist Bestandteil einer jeden Leistung im Bereich der erzieherischen Hilfen und bedarf bei seiner Zielerreichung einer engen Zusammenarbeit mit dem zuständigen ASD und der Herkunftsfamilie selbst.

Im Vergleich zur Einschätzung der Träger aus dem Jahr 2007 zeigt sich (bis auf die Umsetzung von Gesprächen mit dem betroffenen Kind) eine zum Teil sehr deutliche Steigerung in der Umsetzung der Aufgaben beim Schutzauftrag. Vor allem die Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung wurde so eingeschätzt, dass eine Erhöhung der Umsetzbarkeit um

50% zu verzeichnen ist. Grund hierfür könnte eine größere Verfahrenssicherheit bei den Leistungserbringern im Umgang mit vermuteten Kindeswohlgefährdungen sowie in der unmittelbaren Zusammenarbeit mit dem ASD sein.

- **Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Leistungsbereich erzieherische Hilfen**

**Tabelle 32: fallspezifischer Einsatz einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Funktion übernommen durch:	Anteil*
Dienstvorgesetzte/r	60 %
Mitarbeiter/in mit entsprechenden Erfahrungen	75 %
Mitarbeiter/in mit besonderer Qualifizierung zum Thema	55 %
Hinzuziehen der erfahrenden Fachkraft eines anderen Trägers	15 %
Kontaktieren der Erziehungsberatungsstelle des Jugendamtes	0
sofortige Informationsweitergabe an den ASD	0

\* hier kam es zu Mehrfachnennungen

In drei Viertel aller Fälle wurde die Risikoeinschätzung durch eine/n Mitarbeiter/in mit entsprechenden Erfahrungen durchgeführt. Obwohl jeder Träger durch interne Verfahren eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ benannt hat, wurde das Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft eines anderen Trägers in einigen Fällen wahrscheinlich als sinnvoll erachtet.

#### **b) Aufgabenwahrnehmung im Kontext möglicher zukünftiger Fälle im Leistungsbereich erzieherische Hilfen**

Die Angaben beziehen sich auf fünf freie Träger im Leistungsbereich der erzieherischen Hilfen, die im Evaluationszeitraum keine „gewichtigen Anhaltspunkte“ feststellen konnten.

**Tabelle 33: Einschätzung der Umsetzbarkeit der Aufgaben bei einem Träger, der *keine* „gewichtige Anhaltspunkte“ festgestellt hatten**

Aufgabenwahrnehmung	Umsetzbar	Nicht umsetzbar
Elterngespräche	80 %	0
Gespräch mit dem betroffenen Kind	80 %	0
Risikoabschätzung	80 %	0
Einleitung angemessener Hilfen	60 %	20 %
Information an den ASD	80 %	0
Dokumentation	80 %	0
Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung	80 %	0

Unter Ausschluss eines Trägers, der die qualitative Umsetzung der Trägeraufgaben nicht eingeschätzt hatte, ist festzustellen, dass bis auf die Einleitung angemessener Hilfen die vier Träger die Aufgaben zu 100 % als umsetzbar einschätzen. Bei diesen Trägern ist davon auszugehen, dass sie sich mit einem intern klar definierten Prozedere aufgestellt haben.

- **Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Leistungsbereich erzieherische Hilfen**

**Tabelle 34: fallunabhängiger Einsatz einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“**

Funktion übernommen durch:	Anteil*
Dienstvorgesetzte/r	80 %
Mitarbeiter/in mit entsprechenden Erfahrungen	60 %
Mitarbeiter/in mit besonderer Qualifizierung zum Thema	20 %
Hinzuziehen der erfahrenden Fachkraft eines anderen Trägers	20 %
Kontaktieren der Erziehungsberatungsstelle des Jugendamtes	0
sofortige Informationsweitergabe an den ASD	20 %

\* hier kam es zu Mehrfachnennungen

Die Funktion der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zur Risikoabwägung in eventuellen Fällen haben die meisten Träger laut Rückmeldungen auf die/den Dienstvorgesetzte/n der entsprechenden Einrichtungen übertragen. Fünf der hier betrachteten Träger würden zu Abschätzung des Gefährdungsrisikos zusätzlich noch eine/n Mitarbeiter/in mit entsprechenden Erfahrungen hinzuziehen.

Im gesamten HzE-Bereich gab nur ein Träger an, im trägerinternen Verfahren keine „insoweit erfahrene Fachkraft“ benannt zu haben.

#### **4.7 Zusammenfassung der qualitativen Entwicklung in der Aufgabenwahrnehmung**

Bezogen auf die Anzahl der evaluierten Einrichtungen, Dienste und Angebote der freien Träger und des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe wurde eine Gesamtbeteiligungsquote von 92% der Träger (mit denen eine Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII abgeschlossen wurde) erreicht. Hierbei handelt es sich um eine Steigerung im Vergleich zur Evaluation im Jahr 2007 um 40%.

Aufgrund der Datenlage ist es schwierig, spezifische und allgemeingültige Aussagen über die träger- und einzelfallbezogene qualitative Umsetzbarkeit der Aufgaben im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu treffen.

Betrachtet man die fallbezogene Umsetzbarkeit der Aufgaben in den einzelnen Leistungsbereichen im Evaluationszeitraum 2007 mit den entsprechenden Ergebnissen aus dem aktuellen Erhebungszeitraum, zeigt sich folgende Tendenz: In allen Leistungsbereichen werden die Aufgaben im Sinne des § 8 a SGB VIII als besser umsetzbar eingeschätzt als vor 1½ Jahren.

Die Evaluationsergebnisse zeigen eine insgesamt sehr positive Entwicklung insbesondere bei der Wahrnehmung und der Kommunikation von Fällen mit vermuteter Kindeswohlgefährdung auf. Dieses Ergebnis basiert sicher auf der höheren Verfahrens- und Handlungssicherheit, welche die freien und kommunalen Träger in ihren Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Maßnahmen entwickelt haben.

In der Evaluation wurde die Umsetzbarkeit von Gesprächen mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erfragt. Im Vergleich der beiden Erhebungszeiträume zeigt sich leistungsbereichsübergreifend eine deutliche Steigerung in der Wahrnehmung bezüglich der Umsetzbarkeit um insgesamt 18% der Fälle von „gewichtigen Anhaltspunkten“. 2007 wurden Elterngespräche in 58% der Fälle als umsetzbar eingeschätzt und im Jahr 2009/2010 lag diese Einschätzung bei 79% der Fälle.

Die ebenfalls betrachteten Gespräche mit den von Kindeswohlgefährdung betroffenen Minderjährigen wurden im aktuellen Erhebungszeitraum in insgesamt 59% der Fälle als umsetzbar eingeschätzt. Hier zeigt sich im Vergleich zum Jahr 2007 mit in insgesamt 44% der Fälle eingeschätzter Umsetzbarkeit von Gesprächen mit dem Kind eine Erhöhung um 15%.

Besonders im Rahmen der Risikoabschätzung zur Kindeswohlgefährdung ergibt sich das Bild, dass die Fachkräfte aller Bereiche sicherer und wahrscheinlich auch geschulter sind. Im Jahr 2007 wurde die Abschätzung des Gefährdungsrisikos in insgesamt 27% der Fälle als umsetzbar eingeschätzt. Mit der aktuellen Einschätzung der Umsetzbarkeit von 63% ergibt sich eine deutliche Steigerung dieser Aufgabenwahrnehmung um insgesamt 36%.

Die von den Trägern eingeschätzte Umsetzbarkeit einer Risikoabschätzung im Einzelfall erhöhte sich dabei besonders im Leistungsbereich Kinder- und Jugendförderung von 17% der Fälle im Jahr 2007 auf 59% im aktuellen Erhebungszeitraum um 42% der Fälle.

Die Umsetzung der Einleitung angemessener Hilfen durch die freien und kommunalen Träger verbesserte sich zwischen den beiden Evaluationszeiträumen in allen Leistungsbereichen ebenfalls beträchtlich von 2007 mit 38 % auf 2009/2010 mit 79 % und damit um insgesamt 41 % aller erkannten Fälle von „gewichtigen Anhaltspunkten“. Dieser Sprung verdeutlicht die gestiegene Verantwortungswahrnehmung beim Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII im Rahmen der originären Aufgaben der an der Evaluation beteiligten Träger.

Eine einzelfallbezogene notwendige Information an den ASD erfolgte im aktuellen Erhebungszeitraum in insgesamt 90% der erkannten Fälle mit „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung. In diesem trägerbezogenen Aufgabenfeld zeigte sich hinsichtlich des Evaluationszeitraumes von 2007 mit 84 % der Fälle eine leichte Steigerung um insgesamt 6 % der fallbezogenen Meldungen.

Die weiterhin erfragte Umsetzbarkeit von Dokumentation der festgestellten Fälle und der Fallverläufe war im Jahr 2007 bis auf den Leistungsbereich der Kinder- und Jugendförderung bereits fachgerecht ausgebaut und wurde in insgesamt 86 % der erkannten Fälle durchgeführt. Neben der aktuell eingeschätzten Dokumentationsmöglichkeiten in insgesamt 88% aller Fälle und somit einer leichten Steigerung im Gesamtdurchschnitt zeigte sich diesbezüglich in der Kinder- und Jugendförderung wie auch in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen eine Steigerung um jeweils 14 %.

Obwohl sich im Rahmen der Evaluation ein Großteil der Träger der Einschätzung hinsichtlich Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung ohne das Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung enthielten, wurde deutlich, dass sich die Zahl von 2007 mit einer durchgeführten Datenübermittlung in 35 % der Fälle fast verdoppelt hat auf 67 % der Fälle im Evaluationszeitraum 2009/2010 und somit eine erhöhte Umsetzbarkeit dieser Aufgabe von 32 % wahrgenommen werden kann.

Hinsichtlich des Einsatzes und der Benennung einer trägerinternen „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zeigten sich im aktuellen Erhebungszeitraum (vgl. Kapitel 4.1 bis 4.6) weitere Qualifizierungsbedarfe in den Leistungsbereichen Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendförderung sowie bei den erzieherischen Hilfen.

## **5 Bedarfe zu Arbeitsformen und Arbeitsthemen**

### **5.1 Bedarfe zu Arbeitsgremien und –formen**

In allen Leistungsbereichen und auch dem Allgemeinen Sozialen Dienst wurden in der Mehrzahl die Durchführung von

- Workshops
- Fachtagungen
- individuellen Trägerberatungen gewünscht.

#### **5.1.1 Bedarfe zu Arbeitsformen aus Sicht der freien und kommunalen Träger**

Die folgende Auflistung weiterer Arbeitsformen entspricht in ihrer Reihenfolge der Häufigkeit ihrer Nennung.

- regelmäßiger Erfahrungsaustausch der pädagogischen und erfahrenen Fachkräfte
- Fallbesprechungen / -beratungen im Team; Supervision
- regelmäßige (vertiefende) Fort- und Weiterbildung sowie Schulungen der Mitarbeiter durch den Träger zum Thema
- Fach- und Helferberatungen für Teams in den Einrichtungen sowie externen (kommunalen) Fachberatungsstellen (für alle Leistungsbereiche)
- intensivere Kooperation mit dem ASD
  - Teilnahme der Fachkräfte an Hilfeplangesprächen mit ASD
  - kurze Wege bei konkreten Fallanfragen (z.B. per mail)
  - gemeinsame Veranstaltungen von ASD und Helfersystemen
- Etablierung von Netzwerken und regelmäßigen interdisziplinären Arbeitskreisen
  - Kooperationsgespräche
  - Kinderschutz- und Fachrunden
  - AG „Kindeswohlgefährdung“
  - AK Leipzig-West
  - AK Pregnant
  - Präventionsmaßnahmen durch Projekte (z.B. „Mein Körper gehört mir“)
- gut aufbereitetes Arbeitsmaterial, z.B. Leitfaden „Kindeswohlgefährdung“ in den Einrichtungen
- wirksame Kooperationen zu anderen Professionen

Als erforderliche Unterstützungsmaßnahme wurde auch die Veränderung von strukturellen Arbeitsbedingungen durch bessere Personalausstattung benannt.

#### **5.1.2 Bedarfe zu Arbeitsformen aus Sicht des ASD**

Neben den in Kapitel 5.1 genannten Bedarfen wurde aus Sicht des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Wunsch nach

- einem direkten Ansprechpartner für den Träger beim Träger gemeint? und
- Tagungen für die Netzwerkpartner deutlich.

## **5.2 Bedarfe zu Arbeitsthemen**

### **5.2.1 Themenwünsche der freien und kommunalen Träger**

Die folgenden zu bearbeitenden Themenschwerpunkte stehen in der Gesamtbetrachtung der Leistungsbereiche im Fokus:

- Wissen und Sensibilisierung in der Erkennung von Merkmalen und Indikatoren einer Kindeswohlgefährdung
  - Erkennen der verschiedenen Formen / Arten von Kindeswohlgefährdung und deren Auswirkungen / Spätfolgen auf das Kind
  - Definition von Kindeswohlgefährdung in Abgrenzung zu individuellen Lebensformen, altersdifferenzierten Problematiken und Überbehütung
  - Definition von einheitlichen Risikofaktoren von ASD und den Trägern
- Sichere Gesprächsführungstechniken im Umgang mit Eltern, Kindern und vor allem problembelasteten Familien (Kommunikationstraining)
- Trägerinterne Verfahrensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
  - Beobachtungs- und korrekte Dokumentationstechniken
  - Verantwortungsübernahme, Informationsbeschaffung, Urteilsfähigkeit und kompetenter Umgang mit Vermutungen
  - professionelles / qualifiziertes Abschätzen des Gefährdungsrisikos (vor allem in der offenen Kinder- und Jugendarbeit)
- Rechtliche Rahmenbedingungen, Datenschutz, Kinderrechte und gesetzliche Regelungen zu Grenzfällen
  - Handlungsspielräume, Befugnisse und Absicherung der pädagogischen Fachkräfte
- Vernetzung von Institutionen und regionalen Hilfsangebotsstrukturen
  - Schaffung von frühzeitigen Unterstützungsmöglichkeiten; Prävention
  - Entwicklung effektiver Strategien der interdisziplinären Zusammenarbeit bei Verdachtsmomenten (Schule, Hort, Freizeiteinrichtungen, Rechtsmedizin etc.)
  - stetig aktualisierter Pool von Kontaktadressen zur Weitervermittlung der Betroffenen
- Analyse, Besprechung und Reflexion von Fallbeispielen
  - Kenntnis über die Arbeitsweise des ASD und Trainieren des gemeinsamen Vorgehens von ASD und betreuender Einrichtung im Einzelfall

### **5.2.2 Themenwünsche des ASD**

Die Bedarfe des Allgemeinen Sozialen Dienstes sind mehr in Richtung der Definition der eigenen Rolle und der Klarheit der Handlungsverantwortungen im Kontext „gewichtiger Anhaltspunkte“ gelagert.

- Kriterien / Merkmale von Kindeswohlgefährdung und deren Gewichtung
  - Mindeststandards für Wohlergehen und Entwicklung des Minderjährigen
  - Risikoeinschätzung anhand Bedürfnispyramide
  - klare inhaltliche Differenzierung zwischen „problematische Situation“, „Eskalation“ und „Kindeswohlgefährdung“
- Definition von Rolle und Auftrag des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Kontext Kindeswohl
  - Abgrenzung zur Rechtsmedizin
  - individuell unterschiedliche Risikobereitschaft
  - Wächteramt – gegenseitige Erwartungen von Trägern und ASD/JA
- Rolle, Auftrag und Eigenverantwortung /-initiative der betreuenden Einrichtung

- Reichweite der Handlungsverantwortung für die Träger und Zeitpunkt der Einbeziehung des ASD
- präzise Beschreibung der Gefährdungsaspekte
- Rechtliche Befugnisse, Datenschutz
  - Rechtssprechung über Verantwortlichkeit in Grenzfällen
- Netzwerkarbeit in der Stadt Leipzig
- Grenzen der elterlichen Erziehungsverantwortung versus Potentiale und Grenzen der Interventionen durch die Jugendämter

## **6            Änderungsbedarfe zur Vereinbarung**

### **6.1          Änderungsbedarfe zur Vereinbarung**

Zur Vereinbarung wurden folgende Änderungsbedarfe und -wünsche benannt:

- Anpassung der Vereinbarung an Spezifik der Leistungsbereiche (der Schutzplan ist in der offenen Jugendarbeit schlecht umsetzbar)
- Festschreibung der Mindestinhalte der Rückmeldung durch den ASD an den Träger
- Zugänglich machen von Kontaktdaten der für die Einrichtungen zuständigen ASD-Ansprechpartners

### **6.2          Änderungsbedarfe zur Umsetzung der Vereinbarung**

Folgende Bedarfe wurden durch die kommunalen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe beschrieben um den Schutzauftrag gewährleisten zu können:

- Fortbildungsbedarfe
  - Gemeinsame Veranstaltungen von ASD und Helfersystemen zur Umsetzung des Verfahrens und inhaltlichen Aspekten von Kindeswohlgefährdungen
- Wünsche in der fall- und verfahrensbezogenen Zusammenarbeit
  - Grundsätzliche Anerkennung der Ernsthaftigkeit von Meldungen, da diese auf Dokumentationen und Beobachtungen beruhen
  - Förderung der Annahme von notwendigen Hilfen in allen sozialen Schichten
  - Schaffung von Möglichkeiten zur Informationssammlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Leistungsbereichen mit kaum Berührungspunkten zu den Sorgeberechtigten
  - Schaffung von Möglichkeiten zur hinreichenden Informationsvermittlung über bereits bekannte Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung zwischen ASD und der Einrichtung im Vorfeld der Betreuung durch die Einrichtung unter Beachtung des Datenschutzes
  - Verbesserung der Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme zum ASD und kurze, zuverlässige Kommunikationswege
  - Einhaltung der zeitnahen schriftlichen Rückmeldepflicht über Eingang der Meldung und Stand der Fallbearbeitung durch den ASD an die gemeldete Einrichtung
  - Zügige Bearbeitung / Prüfung des „Falles“ durch ASD
  - Intensiverer Informationsaustausch zwischen der Einrichtung und dem ASD über das Ergebnis der Prüfung zur Ermöglichung adäquater Weiterbearbeitung des Falles durch die Einrichtung

- Festlegung von Kontrollverträgen mit angemessenen Zielen und Zeiträumen
  - Transparenz in der Vorgehensweise des ASD durch regelmäßige Information des Trägers und aktive Einbeziehung aller beteiligter Disziplinen in den Hilfeprozess
  - Zeitverkürzung für Anträge
  - gemeinsame Reflexion und Nachbereitung von nicht erfolgreichen Hilfemaßnahmen zwischen ASD und dem Helfersystem mit dem Ziel der Vermeidung erneuter Fehlsteuerungen
- Prüfung von Ressourcen zur Qualifizierung der kinderschutzbezogenen Arbeit der Träger und der Ausgestaltung von Netzwerkarbeit
    - Personelle und zeitliche Ressourcen für die Aufgaben der „insoweit erfahrene Fachkraft“ oder zusätzliche Finanzierung einer gesonderten Fachkraft für das Gelingen von familienberatenden, -unterstützenden und -kontrollierenden Maßnahmen
    - gezielte Implementierung der Ergebnisse der Arbeit des Leipziger Netzwerkes für Kinderschutz in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Der ASD benannte folgende Bedingungen zur Umsetzung der Vereinbarung:

- Auffrischung der Kenntnis und Anwendung des Verfahrens sowie der Dokumente in den Einrichtungen
- Verantwortungswahrnehmung der Träger im Rahmen ihrer originären Pflichten
- Vermeidung von zeitintensiven anonymen Beratungen
- Transparente Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten

## **7 Ableitungen und Empfehlungen**

Die folgenden Empfehlungen beruhen auf Änderungsbedarfen und -vorschlägen, die im Zuge der Auswertung der Fragebögen sowie den Rücksprachen mit den Abteilungen bzw. Sachgebieten der Leistungsbereiche im Jugendamt deutlich wurden.

### **➤ allgemeine Vorschläge**

Die Sicherung des Kindeswohls sowie entsprechende Interventionen bei dessen Gefährdung ist die oberste Aufgabe aller Einrichtungen und Dienste, die mit Minderjährigen in Berührung kommen.

Im Rahmen der Evaluation zur Umsetzung des Schutzauftrages wurde ein Großteil dieser Institutionen hinsichtlich ihrer fachlich-strukturellen Aufstellung und der Qualität ihrer Handlungsprozesse im Rahmen von Vermutungen und bekannt werden von Gefährdungsaspekten ausgewertet.

Dennoch bietet diese Erhebung einen eingeschränkten Überblick über den qualitativen Umgang mit dem Thema innerhalb der Stadt Leipzig. In zukünftigen Evaluationen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII sollte daher geprüft werden, ob eine Ausweitung der Befragung auf die folgenden Bereiche sinnvoll und notwendig ist:

- Adoptions- und Pflegekinderdienst
- Vormundschaften
- Familienzentren
- Schulen (Bundeskinderschutzgesetz)

Es sollte weiterhin geprüft werden, ob innerhalb der Erhebung eine weitere Differenzierung des Leistungsbereiches Kinder- und Jugendförderung sinnvoll und notwendig ist.

Eine Aufschlüsselung in die Angebote der Jugendarbeit und die der Jugendsozialarbeit ist zweckmäßig aufgrund ihrer fachinhaltlich unterschiedlichen Aufträge und Arbeitsansätze.

Festgelegtes Ziel der Evaluation bestand zunächst zwar nur in der Abbildung des Arbeitsstandes der Helfersysteme im Bezug auf die Umsetzung der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII. Diese Abbildung sollte aber auch um die

- im Kinder- und Jugendnotdienst untergebrachten „Neufälle“ und
- die Fälle von Kindeswohlgefährdung, die der ASD im Rahmen seiner Aufgaben unabhängig von Trägermeldungen festgestellt hatte

erweitert werden, um ein vollständiges Gesamtbild zu Kinderschutzfällen zu erhalten.

Die hohe Rückmeldequote konnte nur durch intensivste Anstrengungen erreicht werden, da die Beteiligung der freien Träger auf Freiwilligkeit beruhte. Daher sollte geprüft werden, ob eine Art Belohnungssystem eine sinnvolle Investition wäre.

### ➤ **Empfehlungen und geplante Veränderungen bei zukünftigen Evaluationen**

Geplant sind zukünftige Evaluationen im Abstand von zwei Jahren.

Der Evaluationszeitraum sollte ein vollständiges Kalenderjahr umfassen, damit den Trägern die zu erhebenden Daten vollständig vorliegen.

Die Zeitschiene ist folgendermaßen geplant:

- ca. 3 Monate vor Beginn des Evaluationszeitraums schriftliche Information an die Träger sowie weitere Dienste des Jugendamtes über die geplante Evaluation (Zieldefinition, Erhebungszeitraum, Herausgabe der Fragebögen)
- zu Beginn des Erhebungszeitraumes nochmalige schriftliche Information
- Rückgabefrist der Fragebögen 6 Wochen nach Ende des Evaluationszeitraumes

### ➤ **geplante Modifizierungen des Fragebogens**

Der Fragebogen an die freien und kommunalen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollte inhaltlich an den Fragebogen für den ASD angepasst werden.

Für die Erhebung der Beteiligungsquote ist eine Erweiterung des Fragebogens an die freien und kommunalen Träger um die Angabe der Anzahl der evaluierten Einrichtungen, Dienste und Angebote angebracht.

Einige freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe enthielten sich der Evaluation ihrer Einrichtungen, Dienste und Angebote hinsichtlich der qualitativen Umsetzung ihrer Aufgaben im Sinne des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

Daher sollte das Ziel der Evaluation (Abbildung des Arbeitsstandes der Helfersysteme, auch wenn bei dem Träger bislang noch keine „gewichtigen Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung festgestellt wurden) im Fragebogen präzise formuliert werden.

Weiterhin enthielten sich einige freie und kommunale Träger in ihrer Rückmeldung teilweise den Angaben bezüglich der qualitativen Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Kontext des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Dies betraf vor allem die Umsetzbarkeit der Einleitung angemessener Hilfen im Rahmen der originären Aufgaben der Träger sowie die Datenübermittlung bei positiver Risikoeinschätzung ohne das Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung.

Unter der Annahme, dass sich diese Träger ihrer Aufgaben, Pflichten und Befugnisse im Rahmen des Kinderschutzes nur teilweise bewusst sind oder die entsprechenden Fragestellungen inhaltlich nicht verstanden wurden, besteht die Notwendigkeit, für nachfolgende Evaluationen die trägerinternen Aufgaben zu erläutern. Dies wird mit Hilfe eines Merkblattes oder einer Ausfüllhilfe umgesetzt werden.

Auch der Aspekt der Rückinformation bezüglich des Ergebnisses der Prüfung auf Kindeswohlgefährdung durch den ASD an die Träger sollte in dem Merkblatt klar definiert und abgegrenzt werden. Eine Rückmeldung wird durch das im ASD eingeführte Eingangs- und Fallmanagement zukünftig in jedem Fall geschehen. Dabei wird sich die Rückmeldung vorrangig auf die Information des Meldungseingangs, der Bearbeitungsaufnahme, der Benennung des zuständigen ASD-Fallmanagers sowie ggf. erste Abstimmungen zum gemeinsamen Vorgehen zwischen ASD und dem Träger beschränken.

#### ➤ **Empfehlungen zur Entwicklung von Handlungsleitfäden bei Kindeswohlgefährdung**

Im Ergebnis der Evaluation des Leistungsbereiches Kinder- und Jugendförderung scheinen trotz weitreichender Verbesserungen in der qualitativen Umsetzung der Aufgaben im Sinne des § 8a SGB VIII noch deutliche Unsicherheiten hinsichtlich des Verfahrens bei vermuteter Kindeswohlgefährdung zu bestehen. Klare Ablaufverfahren existieren bei verschiedenen Trägern, vorrangig bei kleineren freien Träger mit offenen Freizeitangeboten, wahrscheinlich nur zum Teil.

Im Rahmen des 4. Fachtag zum Schutz des Kindeswohls am 14.11.2011 mit dem Schwerpunkt Offene Jugendarbeit sollen diese Themen bearbeitet werden.

Eine weitere Möglichkeit, auch kleineren Trägern und Vereinen entsprechende Handlungsleitfäden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Verfügung zu stellen, könnte durch die Aufnahme entsprechender Inhalte in den abteilungsinternen Teilfachplan Kinder- und Jugendförderung umgesetzt werden.

Die Schwierigkeit der Eruiierung der erkannten Fälle von „gewichtigen Anhaltspunkten“ einer Kindeswohlgefährdung im Leistungsbereich der Erziehungs- und Familienberatungsstellen begründet sich durch zwei Aspekte. Erstens müssen nach Abschluss der Fälle die Akten entsprechend § 84 SGB X vernichtet werden. Zweitens sind in den nach jedem Fall auszufüllenden Kamenzbögen Indikatoren wie „in der Beratung wurden gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung festgestellt“ nicht vorgesehen. Eine entsprechende Leipzig-spezifische Ergänzung der Kamenzbögen ist bereits in Bearbeitung.

Die trägerinterne Benennung bzw. Beauftragung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“, die in ihrer Funktion bei der Risikoabschätzung des Einzelfalls hinzugezogen werden soll, zeigte sich in allen Leistungsbereichen sehr unterschiedlich. Die fachinhaltlichen Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sollte daher nochmals in allen Leistungsbereichen kommuniziert werden.

Zusammenfassend ist noch einmal zu betonen, dass seit dem Evaluationszeitraum im Jahr 2007 eine qualitativ verbesserte Umsetzung der Aufgaben der kommunalen und freien Träger im Kontext der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen ist.

Im Zuge der Sensibilisierung der Fachkräfte auf das Thema Kindeswohl ist es nun die Aufgabe der einzelnen Leistungsbereiche, ihre Träger in der Realisierung dieses Schutzauftrages zu unterstützen und eine weitere Qualifizierung der trägerinternen Verfahren anzuregen.

Die Facharbeitsgruppen der Leistungsbereiche bieten einen angemessenen Rahmen, mit den entsprechenden Trägern über die bereichsbezogenen Bedarfe ins Gespräch zu kommen und im Sinne von qualifizierten Verfahren fallunabhängige Netzwerke mit gemeinsamen sowie aufeinander abgestimmten Handlungsroutinen zu entwickeln.